

Amtsblatt

für den Kanton Schaffhausen

Inhalt

Handelsregistereinträge	.1778
Erlasse	.1787
Ausschreibungen von Baugesuchen	.1820
Arbeits- und Lieferungsausschreibungen	.1823
Gerichtliche Bekanntmachungen	.1825
Schuldbetreibung und Konkurs	.1828
Weitere Publikationen	.1834
Aus den Verhandlungen des Regierungsrates	.1835

Handelsregistereinträge

Chimeara AG in Liquidation, in Schaffhausen, CHE-114.114.320, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 201 vom 17.10.2013, Publ. 1132577). Einstellung Konkursverfahren mangels Aktiven gemäss Verfügung vom 18.11.2013 des Kantonsgerichts Schaffhausen.

Tagesregister-Nr. 1958 vom 20.11.2013 / CHE-114.114.320 / 01198427

Power Plan GmbH, in Thayngen, CHE-114.924.543, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 37 vom 22.02.2013, Publ. 7076724). Firma neu: Power Plan GmbH in Liquidation. Mit Verfügung vom 18.11.2013, 11 h, hat das Kantonsgericht Schaffhausen über die Gesellschaft den Konkurs eröffnet; die Gesellschaft ist aufgelöst.

Tagesregister-Nr. 1959 vom 20.11.2013 / CHE-114.924.543 / 01198429

Theo Rothmund GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-113.243.392, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 139 vom 20.07.2011, Publ. 6263604). Domizil neu: c/o Rüeger Treuhand und Marketing, Löwensteinstrasse 7, 8212 Neuhausen am Rheinfall.

Tagesregister-Nr. 1960 vom 20.11.2013 / CHE-113.243.392 / 01198431

Wonderful Advisory AG, in Schaffhausen, CHE-215.369.969, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 232 vom 29.11.2011, Publ. 6436338). Firma neu: Wonderful Advisory AG in Liquidation. Mit Entscheid des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 02.10.2013 wurde die Gesellschaft gemäss Art. 731b OR aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Tagesregister-Nr. 1961 vom 20.11.2013 / CHE-215.369.969 / 01198433

'Bohnenblühn' Kaffeemacherei Christa Cotti, in Schaffhausen, CHE-320.251.682, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 223 vom 18.11.2013, Publ. 1184993). Zweck neu: Rösten und Verkaufen von Kaffee; Import, Export und Handel von und mit Rohbohnen; Verkauf von Lebensmitteln, Geschenkartikeln, Accessoires und Modeartikeln; Verkauf von Kaffeemaschinen und Zubehör; Betrieb eines Cafés (Gastrobetrieb).

Tagesregister-Nr. 1962 vom 21.11.2013 / CHE-320.251.682 / 01201411

FC Schaffhausen AG, in Schaffhausen, CHE-105.577.460, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 211 vom 31.10.2013, Publ. 1155609). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fontana, Aniello, von Schaffhausen, in Neunkirch, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher:

Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift]; Fontana, Fabio, von Schaffhausen, in Stetten (SH), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Truckenbrod-Fontana, Marco, deutscher Staatsangehöriger, in Stetten (SH), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1963 vom 21.11.2013 / CHE-105.577.460 / 01201413

Inter GeoEnergy AG, in Schaffhausen, CHE-115.692.298, Aktiengesell-schaft (SHAB Nr. 57 vom 21.03.2012, Publ. 6604282). Gemäss Erklärung vom 15.11.2013 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schnell Treuhand AG (CH-020.3.007.690-4) (RAB 500'817), in Stäfa, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 1964 vom 21.11.2013 / CHE-115.692.298 / 01201415

Keller Kehricht-Abfuhren GmbH, in Thayngen, CHE-105.704.416, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 45 vom 06.03.2009, S 13, Publ. 4913004). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Keller, Walter, von Thayngen, in Thayngen, Gesellschafter, mit Einzelprokura, mit einem Stammanteil von CHF 10'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Keller, Andreas, von Thayngen, in Thayngen, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 10'000.00. Tagesregister-Nr. 1965 vom 21.11.2013 / CHE-105.704.416 / 01201417

LSS Life Support Systems AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-103.487.745, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 9 vom 15.01.2013, Publ. 7014792). Statutenänderung: 23.10.2013. Firma neu: *G-NIUS Schweiz AG*. Uebersetzungen der Firma neu: (G-NIUS Switzerland Inc.) (G-NIUS Suisse SA).

Tagesregister-Nr. 1966 vom 21.11.2013 / CHE-103.487.745 / 01201419

LPP Equipment AG (LPP Equipment Ltd) (LPP Equipment SA), in Schaffhausen, CHE-276.464.597, Rheinhaldenstrasse 63a, 8200 Schaffhausen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 21.11.2013. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Import und Export von Waren aller Art, insbesondere Handel mit Laborgeräten, Mess- und Prüfapparaten und Anlagen für die chemische und pharmazeutische Industrie, sowie das Erbringen von Beratungs- und Outsourcingdienstleistungen im In- und Ausland, insbesondere für Unternehmen. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmungen gleicher oder verwandter Art beteiligen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaft im In- und Ausland errichten und Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Die Gesellschaft kann Finanzierungs-, Sanierungs- und Interzessionsmassnahmen zu Gunsten von Aktionären, Konzerngesellschaften oder Dritten vornehmen, sowie Aktionären, Kon-

zerngesellschaften oder Dritten Darlehen oder für deren Verpflichtungen Sicherheiten gewähren, auch wenn diese Finanzierungs-, Sanierungs- und Interzessionsmassnahmen, Darlehen oder Sicherheiten unentgeltlich gewährt werden. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre und Nutzniesser, Vinkulierung: Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Büchi, Hermann, von Elgg, in Uster, Präsident des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien: Aeschlimann, Hans Ulrich, von Rüegsau, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; Büchi, Silvio, von Elgg, in Uster, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien: PricewaterhouseCoopers AG (RAB 500'003) (CHE-364.598.872), in St. Gallen, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 1967 vom 22.11.2013 / CHE-276.464.597 / 01203263

Physiotherapie Mühlental GmbH, in Schaffhausen, CHE-458.688.987, Mühlentalstrasse 28, 8200 Schaffhausen, [eigene Büros], Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 20.11.2013. Zweck: Erbringung von medizinischen Dienstleistungen im Bereich Physiotherapie und Trainingstherapie sowie weitere medizinische und therapeutische Dienstleistungen zur Förderung und Unterstützung der Gesundheit und den Vertrieb von Physio- und branchenähnlichen Produkten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax. Gemäss Erklärung vom 20.11.2013 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Morell, Roman, von Guarda, in Beringen, Gesellschafter und Vorsitzender Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Merkt, Verena, deutsche Staatsangehörige, in Bodman-Ludwigshafen (DE), Geschäftsführerin, mit Unterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1968 vom 22.11.2013 / CHE-458.688.987 / 01203265

BIOTHERM TECHNOLOGIE AG in Liquidation, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-113.811.853, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 185 vom 25.09.2013, Publ. 1093435). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stampfli, Christopher F., von Aeschi SO, in Egg bei Zürich (Egg), Mitglied des Verwaltungsrates und Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 1969 vom 22.11.2013 / CHE-113.811.853 / 01203267

Hidronova Holding AG, in Neunkirch, CHE-249.824.374, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 169 vom 03.09.2013, Publ. 1056647), Statutenänderung: 21.11.2013. Aktienkapital neu: CHF 900'000.00 [bisher: CHF 100'000.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 900'000.00 [bisher: CHF 100'000.00]. Aktien neu: 748 Namenaktien zu CHF 1'000.00 und 1'520 Namenaktien zu CHF 100.00 (Stimmrechtsaktien). [bisher: 160 Namenaktien zu CHF 100.00 (Stimmrechtsaktien), 84 Namenaktien zu CHF 1'000.00]. ordentliche Kapitalerhöhung. Qualifizierte Tatbestände neu: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt anlässlich der Kapitalerhöhung vom 21.11.2013 gemäss Vertrag vom 21.11.2013 und zugehöriger Inventarliste Aktien im Wert und zum Preis von CHF 29'424'000.00, wofür den Sacheinlegern 664 Namenaktien zu CHF 1'000.00 und 1'360 Namenaktien zu CHF 100.00 der Gesellschaft ausgegeben werden. Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 21.11.2013 gemäss Vertrag vom 21.11.2013 und zugehöriger Inventarliste 332 Namenaktien zu CHF 1'000.00 und 680 Namenaktien zu CHF 100.00 der Hidrostal Holding AG, in Neunkirch, zum Preis von CHF 7'000'000.00. [Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.].

Tagesregister-Nr. 1970 vom 22.11.2013 / CHE-249.824.374 / 01203269

Homlicher GmbH, in Rüdlingen, CHE-113.630.257, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 231 vom 27.11.2009, S 13, Publ. 5363720). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Homlicher, Christian, deutscher Staatsangehöriger, in Lottstetten (DE), Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 19'000.00 [bisher: Geschäftsführer und Gesellschafter mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 1971 vom 22.11.2013 / CHE-113.630.257 / 01203271

Kennametal (Deutschland) Real Estate GmbH & Co. KG, Fürth, Zweigniederlassung Neuhausen am Rheinfall, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-142.360.338, Ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 77 vom 19.04.2011, Publ. 6129034), mit Hauptsitz in: Fürth (DE). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Marzolf, Ricky Lee, von den USA, in Schaffhausen, Geschäftsführer, mit Unterschrift zu zweien; Thal-

mann, William Michael, von den USA, in Nürensdorf, Geschäftsführer, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Berting, Johannes, niederländischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Leiter der Zweigniederlassung, mit Unterschrift zu zweien; Frey, Gerd Hans, deutscher Staatsangehöriger, in Schaffhausen, mit Unterschrift zu zweien [bisher: von Deutschland, Geschäftsführer mit Unterschrift zu zweien]; Goubau, Gérald J.Y.M.G., belgischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, mit Unterschrift zu zweien [bisher: von Belgien, Leiter der Zweigniederlassung mit Unterschrift zu zweien]; Karten, Klaus-Dieter, deutscher Staatsangehöriger, in Feuerthalen, mit Unterschrift zu zweien [bisher: von Deutschland, Geschäftsführer mit Unterschrift zu zweien]; Maglosky, Brian Paul, amerikanischer Staatsangehöriger, in Dörflingen, mit Unterschrift zu zweien; Watson, Patrick Shane, amerikanischer Staatsangehöriger, in Diessenhofen, mit Unterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1972 vom 22.11.2013 / CHE-142.360.338 / 01203273

Kennametal Real Estate GmbH & Co. KG, Fürth, Zweigniederlassung Neuhausen am Rheinfall, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-349.515.229, Ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 78 vom 20.04.2011, Publ. 6130262), mit Hauptsitz in: Fürth (DE). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Thalmann, William Michael, von den USA, in Nürensdorf, Geschäftsführer, mit Unterschrift zu zweien; Marzolf, Ricky Lee, von den USA, in Schaffhausen, Geschäftsführer, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Berting, Johannes. niederländischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Leiter der Zweigniederlassung, mit Unterschrift zu zweien; Frey, Gerd Hans, deutscher Staatsangehöriger, in Schaffhausen, mit Unterschrift zu zweien [bisher: von Deutschland, Geschäftsführer mit Unterschrift zu zweien]; Goubau, Gérald J.Y.M.G., belgischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, mit Unterschrift zu zweien [bisher: von Belgien, Leiter der Zweigniederlassung mit Unterschrift zu zweien]; Karten, Klaus-Dieter, deutscher Staatsangehöriger, in Feuerthalen, mit Unterschrift zu zweien [bisher: von Deutschland, Geschäftsführer mit Unterschrift zu zweien]; Watson, Patrick Shane, amerikanischer Staatsangehöriger, in Diessenhofen, mit Unterschrift zu zweien; Maglosky, Brian Paul, amerikanischer Staatsangehöriger, in Dörflingen, mit Unterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1973 vom 22.11.2013 / CHE-349.515.229 / 01203275

Kennametal Widia Real Estate GmbH & Co. KG, Fürth, Zweigniederlassung Neuhausen am Rheinfall, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-389.216.945, Ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 78 vom 20.04.2011, Publ. 6130264), mit Hauptsitz in: Fürth (DE). Ausgeschiedene Personen und

erloschene Unterschriften: Thalmann, William Michael, von den USA, in Nürensdorf, Geschäftsführer, mit Unterschrift zu zweien; Marzolf, Ricky Lee, von den USA, in Schaffhausen, Geschäftsführer, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Berting, Johannes, niederländischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Leiter der Zweigniederlassung, mit Unterschrift zu zweien; Frey, Gerd Hans, deutscher Staatsangehöriger, in Schaffhausen, mit Unterschrift zu zweien [bisher: von Deutschland, Geschäftsführer mit Unterschrift zu zweien]; Goubau, Gérald J.Y.M.G., belgischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, mit Unterschrift zu zweien [bisher: von Belgien, Leiter der Zweigniederlassung mit Unterschrift zu zweien]; Karten, Klaus-Dieter, deutscher Staatsangehöriger, in Feuerthalen, mit Unterschrift zu zweien [bisher: von Deutschland, Geschäftsführer mit Unterschrift zu zweien]; Maglosky, Brian Paul, amerikanischer Staatsangehöriger, in Dörflingen, mit Unterschrift zu zweien; Watson, Patrick Shane, amerikanischer Staatsangehöriger, in Diessenhofen, mit Unterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1974 vom 22.11.2013 / CHE-389.216.945 / 01203277

Rübig Real Estate GmbH & Co. KG, Fürth, Zweigniederlassung Neuhausen am Rheinfall, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-251.289.473, Ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 78 vom 20.04.2011, Publ. 6130266), mit Hauptsitz in: Fürth (DE). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Thalmann, William Michael, von den USA, in Nürensdorf, Geschäftsführer, mit Unterschrift zu zweien; Marzolf, Ricky Lee, von den USA, in Schaffhausen, Geschäftsführer, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Berting, Johannes, niederländischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Leiter der Zweigniederlassung, mit Unterschrift zu zweien; Frey, Gerd Hans, deutscher Staatsangehöriger, in Schaffhausen, mit Unterschrift zu zweien [bisher: von Deutschland, Geschäftsführer mit Unterschrift zu zweien]; Goubau, Gérald J.Y.M.G., belgischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, mit Unterschrift zu zweien [bisher: von Belgien, Leiter der Zweigniederlassung mit Unterschrift zu zweien]; Karten, Klaus-Dieter, deutscher Staatsangehöriger, in Feuerthalen, mit Unterschrift zu zweien [bisher: von Deutschland, Geschäftsführer mit Unterschrift zu zweien]; Watson, Patrick Shane, amerikanischer Staatsangehöriger, in Diessenhofen, mit Unterschrift zu zweien; Maglosky, Brian Paul, amerikanischer Staatsangehöriger, in Dörflingen, mit Unterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1975 vom 22.11.2013 / CHE-251.289.473 / 01203279

Sprinkler CSJ AG, in Stein am Rhein, CHE-116.061.433, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 178 vom 16.09.2013, Publ. 1077657). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ettinger, Marc, von Davos, in Zürich,

einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Krummenacher, Dr. Reto, von Kriens, in Binningen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Fini, Marco, von Basel, in Bettingen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. *Tagesregister-Nr. 1976 vom 22.11.2013 / CHE-116.061.433 / 01203281*

Unger + Gisler AG, in Schaffhausen, CHE-106.927.373, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 164 vom 26.08.2009, S 15, Publ. 5215158). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Unger, Fredy, von Barzheim, in Vaz/Obervaz, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler, Martin, von Flaach, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident des Verwaltungsrates und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 1977 vom 22.11.2013 / CHE-106.927.373 / 01203283

Unilever ASCC AG, in Schaffhausen, CHE-115.877.484, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 219 vom 12.11.2013, Publ. 1175031). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Balaji, Pathamadai Balachandran, indischer Staatsangehöriger, in Zürich, Direktor, mit Unterschrift zu zweien; Ribeiro, Joao Francisco, brasilianischer Staatsangehöriger, in Rüdlingen, Direktor, mit Unterschrift zu zweien; Strachan, Jonathan David, britischer Staatsangehöriger, in Zürich, Direktor, mit Unterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1978 vom 22.11.2013 / CHE-115.877.484 / 01203285

BLEMINA Metallhandels GmbH, in Stein am Rhein, CHE-347.516.471, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 156 vom 15.08.2013, Publ. 1029689). Firma neu: BLEMINA Metallhandels GmbH in Liquidation. Auflösung der Gesellschaft durch Gesellschafterversammlung vom 25.11.2013. Liquidationsdomizil: c/o Maria del Carmen Bardon Garcia, Hauentalstrasse 163, 8200 Schaffhausen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bardon Garcia, Maria del Carmen, spanische Staatsangehörige, in Schaffhausen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin und Liquidatorin, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: Gesellschafterin und Geschäftsführerin mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 1979 vom 25.11.2013 / CHE-347.516.471 / 01205805

Bodenseehaus Bau AG, in Stein am Rhein, CHE-113.826.234, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 145 vom 27.07.2012, Publ. 6787726). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Riedlinger, Carola, deutsche Staatsangehörige, in Öhningen (DE), Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Riedlinger, Carola Almut, von Deutschland, Direktorin

mit Einzelunterschrift]; Riedlinger, Ulrich, deutscher Staatsangehöriger, in Öhningen (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: von Deutschland, Direktor mit Einzelunterschrift]; Rufer, Benjamin, von Schleitheim, in Benken ZH, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 1980 vom 25.11.2013 / CHE-113.826.234 / 01205807

Strohmeier Immobilien Investment, in Schaffhausen, CHE-379.660.480, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 232 vom 29.11.2011, Publ. 6436336). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 1981 vom 25.11.2013 / CHE-379.660.480 / 01205809

BSB Balkonsysteme und Bauleitung, H. Bozenhardt, in Schaffhausen, CHE-113.776.487, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 177 vom 12.09.2012, Publ. 6845174). Mit Verfügung vom 22.11.2013, 11 h, hat das Kantonsgericht Schaffhausen über das Vermögen des Inhabers den Konkurs eröffnet. Tagesregister-Nr. 1982 vom 26.11.2013 / CHE-113.776.487 / 01208281

Frei & Partner Werbeagentur AG, Werbung, Kommunikation, Promotion, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-106.338.685, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 252 vom 30.12.2008, S 23, Publ. 4806444). Gemäss Erklärung vom 15.11.2013 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BMO Revision AG, in Neuhausen am Rheinfall. Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 1983 vom 26.11.2013 / CHE-106.338.685 / 01208283

Salamé Virgin's Outlet, in Schaffhausen, CHE-214.131.827, Einzel-unternehmen (SHAB Nr. 36 vom 21.02.2013, Publ. 7074760). Domizil neu: Freier Platz 8, 8200 Schaffhausen.

Tagesregister-Nr. 1984 vom 26.11.2013 / CHE-214.131.827 / 01208285

Svanberg Consulting AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-101.985.469, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 250 vom 24.12.2012, Publ. 6991026). Domizil neu: Querstrasse 5, 8212 Neuhausen am Rheinfall.

Tagesregister-Nr. 1985 vom 26.11.2013 / CHE-101.985.469 / 01208287

Tecnotema GmbH, in Schaffhausen, CHE-108.573.116, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 192 vom 04.10.2011, Publ. 6361182). Firma neu: *Tecnotema GmbH in Liquidation*. Mit Verfügung vom 22.11.2103, 11 h, hat das Kantonsgericht Schaffhausen über die Gesellschaft den Konkurs eröffnet; die Gesellschaft ist aufgelöst.

Tagesregister-Nr. 1986 vom 26.11.2013 / CHE-108.573.116 / 01208289

TREAG AG, in Schaffhausen, CHE-112.119.849, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 212 vom 01.11.2013, Publ. 1158823). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bürgin, Bernhard, von Schaffhausen, in Büttenhardt, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Schaffhausen, Präsident des Verwaltungsrates mit Unterschrift zu zweien].

Tagesregister-Nr. 1987 vom 26.11.2013 / CHE-112.119.849 / 01208291

vinolio hostettler, in Schaffhausen, CHE-383.303.853, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 130 vom 09.07.2013, Publ. 965997). Das Einzelunternehmen (neu: hostettler-weine) wird infolge Verlegung des Sitzes nach Bülach im Handelsregister des Kantons Schaffhausen von Amtes wegen gelöscht und im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Tagesregister-Nr. 1988 vom 26.11.2013 / CHE-383.303.853 / 01207847

Amtsblatt-Erscheinungsdaten über Weihnacht / Neujahr

Bitte beachten Sie, dass das Amtsblatt über die kommenden Feiertage aus terminlichen Gründen nicht erscheinen wird.

- Das letzte Amtsblatt im 2013 erscheint am Freitag, 20. Dezember 2013 (Redaktionsschluss: Dienstag, 17. Dezember 2013, 16.00 Uhr)
- Das erste Amtsblatt im 2014 erscheint am Freitag, 10. Januar 2014 (Redaktionsschluss: Dienstag, 7. Januar 2014, 16.00 Uhr)

(Die Ausgaben vom 27. Dezember 2013 und 3. Januar 2014 entfallen.) Wir bitten Sie, Ihre Publikationen entsprechend zu planen.

Erlasse

Kanton Schaffhausen Staatskanzlei



Kreisschreiben betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 9. Februar 2014

an die

Präsidentinnen und Präsidenten der Einwohnergemeinden des Kantons Schaffhausen

Durch Beschluss des Schweizerischen Bundesrates vom 12. November 2013

ist die Volksabstimmung

über

- den Bundesbeschluss vom 20. Juni 2013 über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für den öffentlichen Verkehr»)
- die Volksinitiative vom 4. Juli 2011 «Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache - Entlastung der Krankenversicherung durch Streichung der Kosten des Schwangerschaftsabbruchs aus der obligatorischen Grundversicherung»
- die Volksinitiative vom 14. Februar 2012 «Gegen Masseneinwanderung»

auf Sonntag, 9. Februar 2014,

sowie auf die zwei dem Abstimmungssonntag vorangehenden Tage (Freitag und Samstag) festgesetzt worden.

Sie werden deshalb eingeladen, die für diese Abstimmung nötigen Vorbereitungen zu treffen und die Abstimmung vorschriftsgemäss durchführen zu lassen. Massgebend sind:

- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1) mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 (SR 161.11)
- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (SR 161.5) mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 (SR 161.51) und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige An-

gelegenheiten vom 16. Oktober 1991 (BBI 1991 IV 532) und vom 14. Juni 2002 (BBI 2002 4636)

- das kantonale Wahlgesetz vom 15. März 1904 (SHR 160.100)
- die Verordnung über die Zustellung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen und Erläuterungen vom 27. Juni 1995 (SHR 160.112)

Zustellung der Abstimmungsvorlagen und des Stimmmaterials

- ¹ Die Abstimmungsvorlagen sind spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag an die Stimmberechtigten zu verteilen.
- ² Die Ankündigung und die Verteilung des Stimmmaterials haben frühestens vier, spätestens aber drei Wochen vor dem Abstimmungstag zu erfolgen.

Von der Staatskanzlei werden Ihnen zugestellt:

- a) die Abstimmungsvorlagen
- b) die Stimmzettel
- c) die Protokollformulare mit Retourcouvert
- d) ein Schema für die telefonische Meldung

Aufbewahrungsfrist der Stimmzettel

Die Vernichtung der Stimmzettel darf erst nach erfolgter Erwahrung der Ergebnisse (Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses im Bundesblatt) erfolgen.

Übermittlung der Resultate

- ¹ Die Abstimmungsresultate sowie die statistischen Angaben über die Stimmbeteiligung sind sofort telefonisch (052 632 77 91) oder per Fax (052 632 72 00) der Staatskanzlei mitzuteilen.
- ² Die ausgefüllten Protokollformulare sind sofort der Staatskanzlei zuzustellen.

Schaffhausen, 3. Dezember 2013 Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Kanton Schaffhausen Arbeitsinspektorat



Verfügung betreffend Nacht- und Sonntagsarbeit von jugendlichen Lernenden Fachmann/-frau Betriebsunterhalt EFZ

Das Arbeitsinspektorat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 31 Abs. 4 ArG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 ArGV 5,

verfügt:

- In den Lehrbetrieben im Kanton Schaffhausen dürfen jugendliche Lernende Fachmann/-frau Betriebsunterhalt EFZ ab 16 Jahren für folgende Tätigkeiten zu Nachtarbeit herangezogen werden:
 - nächtlicher Winterstrassendienst (Beizug erst ab 04.00 Uhr zulässig)
 - nächtlicher technischer Störungsdienst
 - nächtlicher Retablierungsdienst nach Grossanlässen

Die Beschäftigung der lernenden Person darf dabei höchstens neun Stunden innerhalb von zehn Stunden betragen.

- In den Lehrbetrieben im Kanton Schaffhausen dürfen jugendliche Lernende Fachmann/-frau Betriebsunterhalt EFZ ab 16 Jahren für den Retablierungsdienst nach Grossanlässen zu Sonntagsarbeit herangezogen werden.
- 3. Unmittelbar vor und nach Schultagen dürfen Lernende Fachmann/-frau Betriebsunterhalt EFZ nicht zu Nachtarbeit herangezogen werden.
- Der Nacht- respektive Sonntagsarbeitseinsatz der lernenden Person muss unter der Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person erfolgen.
- 5. Pro Kalenderjahr sind höchstens 10 Einsätze in der Nacht und höchstens 6 Einsätze an Sonntagen zulässig.
- 6. Die arbeitsgesetzlichen Bestimmungen für Nacht- und Sonntagsarbeit und die Beschäftigung von Jugendlichen sind zu beachten.
- 7. Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.
- 8. Diese Verfügung ist befristet auf 2 Jahre ab Eintritt der Rechtskraft.

 Diese Verfügung wird durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen eröffnet und liegt während 30 Tagen ab Mitteilung im Amtsblatt beim Arbeitsinspektorat des Kantons Schaffhausen in vollständiger Ausfertigung zur Einsicht vor.

Begründung:

Folgende Tätigkeiten der Fachleute Betriebsunterhalt EFZ werden erfahrungsgemäss unter erschwerten Bedingungen nur beziehungsweise vorwiegend in der Nacht und sonntags ausgeübt:

- Winterstrassendienst (üblicherweise ab 04.00 Uhr)
- technischer Störungsdienst
- Retablierungsarbeiten nach Grossanlässen (vorwiegend nachts und / oder sonntags)

Gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und Art. 13 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5; SR 822.115) kann Nacht- und Sonntagsarbeit für Jugendliche ab 16 Jahren bewilligt werden, soweit diese für die berufliche Grundbildung unentbehrlich ist. Dabei muss die Arbeit unter der Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person erfolgen und darf den Besuch der Berufsfachschule nicht beeinträchtigen (Art. 12 Abs. 1 lit. b und c und Art. 13 Abs. 1 lit. b und c ArGV 5). Die kantonalen Behörden können den Beizug von Jugendlichen ab 16 Jahren für bis zu zehn Nächte und sechs Sonntage pro Kalenderjahr bewilligen. Für die Bewilligung des Beizugs von Lernenden zu dauernden oder regelmässig wiederkehrenden Nacht- und Sonntagsarbeit ist das SECO zuständig (Art. 12 Abs. 4 und Art. 13 Abs. 4 ArGV 5).

Die Ausbildung von Lernenden für diese Tätigkeiten, die in der Nacht und an Sonntagen erfolgen, ist gemäss dem Berufsbildungsamt des Kantons Schaffhausen, Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung, im Hinblick auf eine vollständige Berufsausbildung zum Fachmann respektive zur Fachfrau Betriebsunterhalt EFZ im Rahmen der Gesamtausbildung unentbehrlich. Es rechtfertigt sich deshalb, Nacht- und Sonntagsarbeit für Lernende Fachmann/-frau Betriebsunterhalt EFZ unter den gegebenen Voraussetzungen zu bewilligen. Der Beizug von Lernenden zum Winterstrassendienst wird erst ab 04.00 Uhr als notwendig erachtet, da Winterstrassendienst üblicherweise erst ab 04.00 Uhr geleistet werden muss.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von ihrer Publikation im Amtsblatt an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten und ist zu unterzeichnen. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 56 Abs. 1 ArG i.V.m. § 8 der Verordnung zum Arbeitsgesetz und zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 22. März 2011 sowie Art. 21 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971).

Kantonales Arbeitsinspektorat Ressortleiter

Daniel Sigg

Zusammenstellung über die Grundgrade pro Sorte der Ernte 2013 genehmigt und beschlossen durch die Kantonale Rebbaukommission

vom 29. November 2013

Gestützt auf Art. 46 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 29. November 1999 hat die Kantonale Rebbaukommission beschlossen:

1. Durchschnitts- und Grundgrade (AOC-Weine)

Die Auswertung der amtlichen Weinlesekontrolle ergab folgende Durchschnittsgrade, aus denen sich nachstehende Grundgrade ableiten:

Blauburgunder

Produktionsgebiet Reiat/Rhein	Durchschnitt °Oe	Grundgrade °Oe
Altdorf, Bibern, Buchberg, Büsingen, Dörflingen, Hemishofen, Ramsen, Rüdlingen, Stadt Schaffhausen, Stein am Rhein, Thayngen	88.8	89.0
Produktionsgebiet Klettgau		
Beringen, Gächlingen, Hallau/Oberhallau, Löhningen, Osterfingen, Siblingen (Eisenhald Trasadingen, Wilchingen	de) 91.6	92.0

		Durchschnitt °Oe	Grundgrade °Oe
Acolon	Alle Gemeinden		85.0
Cabernet Carol	Alle Gemeinden		77.0
Cabernet Cubin	Alle Gemeinden		89.0
Cabernet Dorsa	Alle Gemeinden		86.0
Cabernet Franc	Alle Gemeinden	79.3	79.0
Cabernet Jura	Alle Gemeinden		89.0
Cabernet Sauvignon	Alle Gemeinden	81.2	81.0
Cabernet Soyhières	Alle Gemeinden	82.8	83.0
Chardonnay	Alle Gemeinden	90.5	90.0
Dakapo	Alle Gemeinden	76.7	77.0
Diolinoir	Alle Gemeinden	98.7	99.0
Doral	Alle Gemeinden	79.0	79.0
Dornfelder	Alle Gemeinden	81.0	81.0
Dunkelfelder	Alle Gemeinden	75.5	76.0
Galotta	Alle Gemeinden	99.0	99.0
Gamaret	Alle Gemeinden	83.5	84.0
Garanoir	Alle Gemeinden	82.6	83.0
Gewürztraminer	Alle Gemeinden	90.4	90.0
GF 48-12	Alle Gemeinden	n 78.1	78.0
Johanniter	Alle Gemeinden	82.4	82.0
Kerner	Alle Gemeinden	83.4	83.0
Lemberger	Alle Gemeinden	77.9	78.0
Léon Millot	Alle Gemeinden	94.0	94.0
Léon Millot x			
Maréchal Foch	Alle Gemeinden	99.0	99.0
Malbec	Alle Gemeinden	87.8	88.0
Maréchal Foch	Alle Gemeinden	92.4	92.0
Merlot	Alle Gemeinden	90.4	90.0
Muscaris	Alle Gemeinden	81.6	82.0
Muscat bleu	Alle Gemeinden	79.6	80.0
Muscat Olivier	Alle Gemeinden	74.9	75.0
Muskateller	Alle Gemeinden	n 79.7	80.0
Pinot blanc	Alle Gemeinden	86.4	86.0
Pinot gris	Alle Gemeinden	91.4	91.0
Prior	Alle Gemeinden	78.8	79.0
Räuschling	Alle Gemeinden	n 77.4	77.0
Rebo	Alle Gemeinden	90.0	90.0
Regent	Alle Gemeinden	n 81.8	82.0
Rhein-Riesling	Alle Gemeinden	87.0	87.0

	Dui	rchschnitt	Grundgrade
		°Oe	°Oe
Riesling-Silvaner	Alle Gemeinden	76.0	76.0
Rondo	Alle Gemeinden	82.0	82.0
Sauvignon blanc	Alle Gemeinden	87.4	87.0
Schiller	Alle Gemeinden	82.4	82.0
Seyval blanc	Alle Gemeinden	77.9	78.0
Sirah	Alle Gemeinden	84.0	84.0
Siramé	Alle Gemeinden	76.0	76.0
Solaris	Alle Gemeinden	100.5	101.0
VB 91-26-18	Alle Gemeinden	100.0	100.0
VB CAL 1-22	Alle Gemeinden	84.0	84.0
VB CAL 1-28	Alle Gemeinden	88.1	88.0
VB CAL 1-36	Alle Gemeinden	80.7	81.0
VB CAL 6-04	Alle Gemeinden	82.9	83.0
Viognier	Alle Gemeinden	75.1	75.0
Zweigelt	Alle Gemeinden	86.7	87.0

2. Durchschnitts- und Grundgrade (Landweine)

Die Auswertung der amtlichen Weinlesekontrolle ergab folgende Durchschnittsgrade, aus denen sich nachstehende Grundgrade ableiten:

		Durchschnitt °Oe	Grundgrade °Oe
Blauburgunder LW	Alle Gemeinden	86.9	87.0
Riesling-Silvaner LW	Alle Gemeinden	76.0	76.0

3. Qualitätsbezahlung

Aufgrund eines Übereinkommens im Branchenverband Schaffhauser Wein gelangen die "betriebsspezifischen" Lösungen für die Bezahlung der Qualität zur Anwendung.

Schaffhausen, 29. November 2013

Kantonale Rebbaukommission Der Präsident:

Dr. Pablo Nett

Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes

13-106

Änderung vom 2. Dezember 2013

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Das Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

§ 8a

Aufgehoben

§ 10

Ein Anspruch auf Prämienverbilligung kann geltend gemacht werden, wenn die anrechenbaren Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung 15 % des anrechenbaren Einkommens übersteigen (Art. 1 Abs. 2 Krankenversicherungsgesetz).

§ 11

- ¹ Die anrechenbaren Prämien entsprechen den folgenden Anteilen der vom Bund für die Ergänzungsleistungen zur AHV / IV im Kanton Schaffhausen festgelegten Durchschnittsprämien:
- a) 85 % der Durchschnittsprämien bei Personen ab dem 26. Altersjahr sowie bei Kindern bis zum vollendeten 18. Altersjahr;
- b) 75 % der Durchschnittsprämien bei Personen vom 19. bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

§ 12 Abs. 1 lit. a und lit. c

- a) Grund-Abzug Fr. 16'000 bei Haushalten mit Kindern bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die mit den Eltern einen gemeinschaftlichen Anspruch haben, bzw. Fr. 8'000 bei den übrigen Haushalten:
- c) Zuschlag 15 % des nach kantonalem Recht steuerpflichtigen Vermögens;

§ 17

- ¹ Die Beiträge werden an die Versicherer der Beitragsberechtigten überwiesen und von diesen dem Prämienkonto der Versicherten gutgeschrieben.
- ² Irrtümlich ausbezahlte Beiträge zugunsten von Personen, die nicht mehr beim entsprechenden Versicherer versichert sind, sowie Beiträge, welche die Höhe der Prämie übersteigen, sind der auszahlenden Stelle zurückzuerstatten.
- ³ In besonderen Fällen, wenn die Auszahlung an den Versicherer nicht möglich ist, kann die Auszahlung direkt an eine durch die bezugsberechtigte Person bzw. deren Rechtsvertretung bezeichnete Zahlungsadresse erfolgen.

§ 18

Aufgehoben

§ 19

Sozialhilfe

Bei Personen, die durch die öffentliche Sozialhilfe unterstützt werden, können auf Antrag der zuständigen Sozialhilfebehörden die effektiv bezahlten Grundprämien erstattet werden, soweit sie die vom Bund für die Berechnung der Ergänzungsleistungen im Kanton Schaffhausen festgelegten Durchschnittsprämien nicht übersteigen.

§ 20

Die Beitragszahlungen an Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV / IV beziehen, richten sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

11.

- ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- ² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzgebung aufzunehmen.

Schaffhausen, 2. Dezember 2013

Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Richard Bührer

Die Sekretärin: Janine Rutz

Verordnung 13-100 über die Entlöhnung des Staatspersonals (Lohnverordnung)

Änderung vom 3. Dezember 2013

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

ı

Die Verordnung über die Entlöhnung des Staatspersonals (Lohnverordnung) vom 27. September 2005 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1. 5. 6 und 7

- ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten nach 15 beim Kanton geleisteten Dienstjahren eine Jubiläumsgabe von Fr. 2'000.--, nach 25 und 40 Dienstjahren eine Jubiläumsgabe in der Höhe eines Zwölftels des Jahresbruttolohnes oder zusätzliche freie Tage. Es besteht unter Vorbehalt von Abs. 7 kein Anspruch auf eine finanzielle Ausrichtung.
- ⁵ Die Jubiläumsgabe muss in Form von zusätzlichen freien Tagen, längstens 22 Arbeitstagen, bezogen werden, soweit nichts anderes geregelt ist. 24-Stunden-Betriebe, das Erziehungsdepartement für Lehrpersonen sowie die Sonderschulen (für den Schulbetrieb) im Einvernehmen mit dem Erziehungsdepartement legen den Bezug der Jubiläumsgabe in zusätzlichen freien Tagen oder eine finanzielle Ausrichtung in eigener Kompetenz fest.
- ⁶ Der Zeitpunkt des Bezuges von zusätzlichen freien Tagen wird im Einvernehmen mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter festgelegt und muss innerhalb von fünf Jahren nach dem Jubiläum liegen.
- ⁷ Eine finanzielle Abgeltung von zusätzlichen freien Tagen ist nur möglich, wenn vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Jubiläum ein Austritt aus dem Staatsdienst erfolgt und die freien Tage bis zum Austritt aus dienstlichen Gründen oder wegen Krankheit oder Unfall nicht mehr bezogen werden können. Endet das Arbeitsverhältnis infolge Todesfall, werden verbliebene freie Tage nicht abgegolten.

II.

- ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- ² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 3. Dezember 2013

Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber Dr. Stefan Bilger

Verordnung über die Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals (Personalverordnung)

13-99

Änderung vom 3. Dezember 2013

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

ı

Die Verordnung über die Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals (Personalverordnung) vom 14. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

§ 47 Abs. 3

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen die Hälfte der Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung gemäss dem jeweils tiefsten Ansatz der eingesetzten Versicherer.

II.

- ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- ² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 3. Dezember 2013

Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber Dr. Stefan Bilger

Beschluss 13-102 betreffend die Inkraftsetzung des kantonalen Geoinformationsgesetzes vom 2. Juli 2012

vom 3. Dezember 2013

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Erwägung, dass gegen das kantonale Geoinformationsgesetz vom 2. Juli 2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27 vom 6. Juli 2012, S. 953, das Referendum nicht ergriffen worden ist,

beschliesst:

- Das kantonale Geoinformationsgesetz vom 2. Juli 2012 wird auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.
- Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 3. Dezember 2013

Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber: Dr. Stefan Bilger

Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV)

13-103

vom 3. Dezember 2013

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf das Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) vom 5. Oktober 2007 ¹⁾, die Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV) vom 21. Mai 2008 ²⁾, das Kantonale Geoinformationsgesetz (KGeoIG) vom 2. Juli 2012 ³⁾ und auf Art. 161 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 ⁴⁾,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmung

§ 1

- ¹ Diese Verordnung gilt für die Geobasisdaten des kantonalen _{Geltungsbereich} Rechts und andere Geodaten des Kantons und der Gemeinden.
- ² Sie gilt auch für die Geobasisdaten des Bundesrechts, sofern das Bundesrecht oder das übrige kantonale Recht keine abweichenden Bestimmungen enthält.
- ³ Der Anhang 3 enthält den Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts.
- ⁴Besondere fachgesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten.

II. Geodätische Bezugssysteme und Bezugsrahmen

§ 2

Amtlicher Lageund Höhenbezug Für alle Geobasisdaten gelten das Bezugssystem und der Bezugsrahmen der Amtlichen Vermessung.

§ 3

Andere geodätische Bezugssysteme und rahmen

Wer für Geobasisdaten andere räumliche Bezugssysteme verwendet, muss die Transformation in das Bezugssystem und den Bezugsrahmen der Amtlichen Vermessung gewährleisten.

III. Geobasisdaten- und Darstellungsmodelle

§ 4

Geobasisdaten

- ¹ Daten- und Darstellungsmodelle der Geobasisdaten, Geometadaten sowie Geodienste bestimmen sich aufgrund der fachlichen Anforderungen und dem Stand der Technik.
- ² Das Volkswirtschaftsdepartement erlässt die weitergehenden qualitativen und technischen Vorschriften.

§ 5

Geometadaten

Alle Geobasisdaten werden durch Geometadaten beschrieben. Das Volkswirtschaftsdepartement legt die Norm für die Geometadaten fest. Geometadaten unterstehen sinngemäss den gleichen Vorschriften wie die entsprechenden Geobasisdaten.

§ 6

Datenaustausch Der Austausch von Geobasisdaten erfolgt in Form und Format der für die betreffenden Geobasisdaten verbindlichen Datenmodelle.

IV. Gewährleistung der Verfügbarkeit, Zugang und Nutzung

§ 7

Geobasisdatenpool Die Geobasisdaten sind über einen zentralen Geobasisdatenpool zugänglich.

§ 8

- ¹ Die Geobasisdaten können durch folgende Geodienste zugäng- Zugang und lich und nutzbar gemacht werden: Zugang und Nutzung
- a) durch Darstellungsdienste;
- b) durch Downloaddienste;
- c) durch Portaldienste.
- ² Der Zugang zu den Geobasisdaten und den Geodiensten wird mittels Zugangsberechtigungsstufen im Geobasisdatenkatalog festgesetzt. Die Definition der Zugangsberechtigungsstufen richtet sich nach den Regelungen des Bundesrechts.

§ 9

Zuständig für den Aufbau und den Betrieb des Geobasisdatenpools Zuständigkeit und der Geodienste ist das Amt für Geoinformation.

V. Nachführung, Archivierung und Historisierung

§ 10

- ¹ Die Datenherren führen die Geobasisdaten nach und liefern diese Nachführung ohne zeitlichen Verzug in der vorgeschriebenen Form und dem vorgeschriebenen Format an das Amt für Geoinformation.
- ² Sie können diese Aufgabe auch Dritten übertragen.

§ 11

- ¹ Die Datenherren historisieren die Geobasisdaten so, dass jeder _{Historisierung} Rechtszustand mit hinreichender Sicherheit und vertretbarem Aufwand innert nützlicher Frist rekonstruiert werden kann.
- ² Die Methode der Historisierung wird dokumentiert.
- ³ Sie können diese Aufgabe auch Dritten übertragen.

§ 12

- ¹ Die Datenherren sind verantwortlich für die Archivierung der Geo- Archivierung basisdaten.
- ² Sie können diese Aufgabe auch Dritten übertragen.

VI. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

§ 13

Zuständigkeit Auszüge

Das Amt für Geoinformation führt den Kataster für öffentlicherechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) und ist zuständig für die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge sowie für den Abschluss der Programmvereinbarung mit dem VBS.

§ 14

Laufende Änderungen, Vorpublikation

- ¹ Der Geobasisdatenkatalog bezeichnet die Datensätze, bei denen Informationen über laufende Änderungen mit dem ÖREB-Kataster verknüpft sind (Vorpublikation).
- ² Die für den Erlass zuständige Stelle veranlasst spätestens mit Beginn der öffentlichen Auflage den entsprechenden Eintrag.
- ³ Der Eintrag in den ÖREB-Kataster entfaltet keine Rechtswirkungen.

VII. Leitungskataster

§ 15

Grundsatz

Inhalt und technische Ausgestaltung des Leitungskatasters richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Fachverbände.

VIII. Gewerbliche Leistungen, Gebühren

§ 16

Gewerbliche Leistungen

- ¹ Das Amt für Geoinformation kann Gemeinden und anderen Interessierten im Rahmen eines vertraglichen Anschlusses an den Geobasisdatenpool zusätzliche Leistungen anbieten.
- ² Die vertraglich am kantonalen Geodatenpool angeschlossenen Gemeinden beteiligen sich an den Kosten nach Massgabe des Nutzens wie folgt:
- a) Stadt Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall: Fr. 3.—pro Einwohner und Jahr:
- b) Gemeinden Beringen, Stein am Rhein, Thayngen: Fr. 2.—pro Einwohner und Jahr;
- c) die anderen Gemeinden: Fr. 1.-- pro Einwohner und Jahr;

- d) die weiteren vertraglich angeschlossenen Stellen gemäss individueller Absprache.
- ³ Die Ansätze gemäss Abs. 2 verstehen sich jeweils ohne Mehrwertsteuer. Sie werden jeweils auf den 1. Januar der Teuerung (Stand Ende November des Vorjahres) angepasst. Berechnungsgrundlage ist der Indexstand August 2008 auf 103,9 Punkten (Index Dezember 2005 = 100).
- ⁴ Für die Berechnung der Kosten gemäss Abs. 2 lit. a-c werden die offiziellen Einwohnerzahlen des Vorjahres, Stand Ende Dezember, herangezogen.
- ⁵ Die Leistung der vorstehenden Beiträge ist im Rahmen von Anschlussverträgen sicherzustellen. Die Anschlussverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vorstehers bzw. der Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements.

§ 17

¹ Der standardisierte Bezug von Geobasisdaten über die vom Amt Gebühren für Geoinformation zur Verfügung gestellten Geodienste ist gebührenfrei

² Im Übrigen werden für den Bezug von Geobasisdaten und die Abgabe beglaubigter Auszüge Gebühren erhoben. Diese bemessen sich aufgrund des vom Regierungsrat genehmigten Gebührenreglements des Amtes für Geoinformation.

§ 18

Der gegenseitige Austausch von Geobasisdaten zwischen dem Datenaustausch Kanton und den Schaffhauser Gemeinden ist kostenlos.

unter Behörden

IX. Weiterentwicklung des Geobasisdatenkatalogs und der Datenmodelle

§ 19

¹ Bei der Weiterentwicklung des Geobasisdatenkatalogs sowie bei Geodatender Bezeichnung der anzuwendenden Datenmodelle ist die Geoda- Strategiegruppe ten-Strategiegruppe beratend beizuziehen.

- ² Diese setzt sich zusammen aus:
- a) Vorsteher bzw. Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements als Vorsitzender bzw. Vorsitzende.
- b) je eine Vertretung der Stadt Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall.

- eine von den Gemeindepräsidenten der übrigen Gemeinden bestimmte Vertretung,
- d) Vertretung der SIA-Sektion Schaffhausen,
- e) Leitung des Amtes für Geoinformation,
- f) Leitung des Planungs- und Naturschutzamtes,
- g) Leitung der KSD.
- ³ Die Sitzungsgelder für die externen Mitglieder der Geodaten-Strategiegruppe bemessen sich nach Massgabe von § 81 Abs. 1 und § 82 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 20. Dezember 1999.

X. Schlussbestimmungen

§ 20

Aufhebungen und Änderunaen

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang 1 geregelt.

§ 21

Übergangsfristen

- ¹ Der Regierungsrat legt in den Anhängen 2 und 3 fest, welchen Geobasisdaten welche Prioritätsstufe beim Übergang zu den neuen qualitativen und technischen Anforderungen zukommt.
- ² Für das Erheben und Gewährleisten der Verfügbarkeit der Geobasisdaten gelten ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung folgende Fristen:
- a) Prioritätsstufe 1: vier Jahre;
- b) Prioritätsstufe 2: acht Jahre;
- c) Prioritätsstufe 3: nach Ermessen der zuständigen Stelle.
- ³ Sind für die Umsetzung technische Normen und Vorgaben erforderlich, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht bestehen, gelten die Fristen gemäss Abs. 2 ab dem Zeitpunkt, in dem diese den zuständigen Stellen mitgeteilt werden.

§ 22

Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- ² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 3. Dezember 2013

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber: Dr. Stefan Bilger

Fussnoten:

- 1) SR 510.62.
- 2) SR 510.620.
- 3) SHR 211.500.
- 4) SHR 210.100.

Anhang 1

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Aufhebung bisherigen Rechts

Die folgenden Verordnungen werden aufgehoben:

- Verordnung über die Gebühren der amtlichen Vermessung, SHR 211.442
- Verordnung über die Koordination raumbezogener, digitaler Datenbestände (Geodaten-Verordnung), SHR 211.444

II. Änderung bisherigen Rechts

Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltung (Organisationsverordnung), SHR 172.101

§ 4 Abs. 1

o) Vermessung und Geoinformation

§ 4 Abs. 2

i) Amt für Geoinformation

Beschluss

betreffend die definitive Überführung von Dienststellen in die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung sowie die Rückführung von Dienststellen in das konventionelle System, SHR 172.150

1

Für folgende Dienststellen und Betriebe der kantonalen Verwaltung werden ab dem Jahr 2011 Leistungsaufträge und Globalbudgets gemäss Art. 31a des Finanzhaushaltsgesetzes bewilligt:

- Amt für Geoinformation

Verordnung

über die Gebühren im kantonalen Verwaltungsverfahren (Verwaltungsgebührenverordnung), SHR 172.201

§ 2 Ziff. 6

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf: 6. die Gebühren im Bereich Geoinformation.

Grundbuchverordnung, SHR 211.431

§§ 6 Abs. 1 und 31

Amt für Geoinformation

Dekret

über die amtliche Vermessung, SHR 211.440

§ 1 Abs. 3

Amt für Geoinformation

Verordnung

über die amtliche Vermessung, SHR 211.441

§§ 1 Abs. 1 und 3; 2 Abs. 1; 5; 6 Abs. 1; 8 Abs. 1; 9 Abs. 1 und 2; § 10 Abs. 1, 2 und 3; 11 Abs. 1 und 2; 15; 16

Amt für Geoinformation

§ 18

Koordinationsorgan

- ¹ Das Amt für Geoinformation ist das kantonale Koordinationsorgan für Geobaisidaten und für Luftaufnahmen im Sinne von Art. 27 LVV (Verordnung über die Landesvermessung vom 21.05.2008, SR 510.626)
- ² Andere Stellen, die Luftaufnahmen erheben wollen, melden dies dem Amt für Geoinformation.

Tarife

für die Nachführungsarbeiten und die Daten- und Planabgabe des Vermessungsamtes, SHR 211.443

Erlasstitel

Tarife für die Nachführungsarbeiten und die Daten- und Planabgabe des Amtes für Geoinformation

verfügt:

Daten und Planabgaben des Amtes für Geoinformation

1.2, 1.3, 2.1 und 2.2

Amt für Geoinformation

Baugesetz, SHR 700.100

Art. 46 Abs. 1

Amt für Geoinformation

Anhang 2

Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden für die Geobasisdaten des Bundesrechts

(in kursiver Schrift: Vorgaben Bund gemäss GeolV, Anhang 1 [SR 510.620])

510.0								
√ Identifikator (ID)	Bezeichnung	Rechtsgrund- lage Kanton	Zuständige Stelle bzw. Datenherr [Fachstelle Kanton]	ÖREB-Kataster (V=Vorpublikation	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Tarifpunkte (0 = Minimalpreis)	Priorität SH
7	Grundbuch: Grundstücksbe- zeichnung, Grundstücksbe- schreibung, Eigentümer, Ei- gentumsform, Erwerbsdatum	SHR 210.100 SHR 211.431	GBA		А		0	1
8	Grundbuch: übrige Daten ge- mäss eGRISDM	SHR 210.100 SHR 211.431	GBA		В		0	1
14	Strassenverkehrszählung re- gionales und lokales Netz	SHR 725.100	TBA		Α	Х	0	2
17	Inventar der historischen Ver- kehrswege der Schweiz regio- nal und lokal		KFA		Α	X	0	3
23	Übrige Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung	SHR 451.100	PNA		Α	Х	0	1
26	Kantonales Inventar der Au- engebiete von nationaler, re- gionaler und lokaler Bedeu- tung	SHR 451.100	PNA		А	Х	0	1
27	Kantonales Inventar der Hoch- und Übergangsmoore von na- tionaler, regionaler und lokaler Bedeutung	SHR 451.100	PNA		Α	Х	0	3
28	Kantonales Inventar der Flachmoore von nationaler, regionaler und lokaler Bedeu- tung	SHR 451.100	PNA		Α	Х	0	1
29	Kantonales Inventar der Am- phibienlaichgebiete von natio- naler, regionaler und lokaler Bedeutung	SHR 451.100	PNA		Α	Х	0	1
51	Plan für das Grundbuch (amtliche Vermessung)	SHR 210.100 SHR 211.440	AGI		Α	Х	100	1
52	Basisplan-AV-CH (amtliche Vermessung)	SHR 210.100 SHR 211.440	AGI		Α	X	25	1

				,				
Identifikator (ID)	Bezeichnung	Rechtsgrund- lage Kanton	Zuständige Stelle bzw. Datenherr [Fachstelle Kanton]	<i>ÖREB-Kataster</i> (V=Vorpublikation	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Tarífpunkte (0 = Minimalpreis)	Priorität SH
54	Fixpunkte LFP2, HFP2, LFP3, HFP3 (amtliche Vermessung)	SHR 210.100 SHR 211.441	AGI		Α	X	siehe ID 51	1
55	Bodenbedeckung (amtliche Vermessung)	SHR 210.100 SHR 211.440	AGI		Α	X	siehe ID 51	1
56	Einzelobjekte (amtliche Vermessung)	SHR 210.100 SHR 211.440	AGI		Α	X	siehe ID 51	1
57	Höhen (amtliche Vermessung)	SHR 210.100 SHR 211.440	AGI		Α	X	siehe ID 51	1
58	Nomenklatur (amtliche Vermessung)	SHR 210.100 SHR 211.440	AGI		Α	X	siehe ID 51	1
59	Liegenschaften (amtliche Vermessung)	SHR 210.100 SHR 211.440	AGI		Α	Х	siehe ID 51	1
60	Gebäudeadressen (amtliche Vermessung)	SHR 210.100 SHR 211.440	AGI		Α	X	siehe ID 51	1
61	Dauernde Bodenverschiebun- gen (amtliche Vermessung)	SHR 210.100 SHR 211.440	AGI		Α	X	siehe ID 51	2
62	Hoheitsgrenzen (amtliche Vermessung)	SHR 210.100 SHR 211.440	AGI		Α	X	siehe ID 51	1
63	Administrative Einteilungen (amtliche Vermessung)	SHR 210.100 SHR 211.440	AGI		Α	X	siehe ID 51	1
64	Rohrleitungen (amtliche Vermessung)	SHR 210.100 SHR 211.440	AGI		Α	X	siehe ID 51	1
66	Inventar Trinkwasserversor- gung in Notlagen	SHR 814.201	IKL + (TBA)		С		0	2
67	Velowegnetze	SHR 725.101	TBA		Α	Χ	5	1
68	Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan FFF	SHR 700.100	PNA		Α	X	0	1
69	Richtpläne der Kantone	SHR 700.100 SHR 700.101	PNA		Α		0	1
73	Nutzungsplanung (kantonal/kommunal)	SHR 700.100	Gemein- de [PNA]	V	Α	X	25	1
74	Stand der Erschliessung	SHR 700.100 SHR 700.101	Gemein- de [PNA]		Α	X	siehe ID 73	1
76	Planungszonen	SHR 700.100	Gemein- de [PNA]		Α	X	siehe ID 73	1
79	Fuss- und Wanderwegnetze	SHR 704.101 SHR 725.101	KFA		Α	X	5	1

Identifikator (ID)	Bezeichnung	Rechtsgrund- lage Kanton	Zuständige Stelle bzw. Datenherr [Fachstelle Kanton]	<i>ÖREB-Kataster</i> (V=Vorpublikation	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Tarífpunkte (0 = Minimalpreis)	Priorität SH
81	Hochwasserschutz und - sicherheit (weitere Erhebungen)	SHR 721.100 SHR 721.103 SHR 814.201	TBA		Α		0	3
100	Einschränkungen für die Bin- nenschifffahrt	SHR 747.201	TBA		Α	X	0	3
113	Risikokataster (Erhebungen der Kantone)	SHR 814.101	IKL		В		0	2
114	Abfallanlagen	SHR 814.101	IKL		Α	Х	0	2
115	Deponieverzeichnis	SHR 814.101	IKL		Α	Χ	0	1
116	Kataster der belasteten Standorte	SHR 814.101	IKL	Х	Α	Х	5	1
122	Kantonale Erhebungen der Luftbelastung (Messnetze)	SHR 814.101	IKL		Α	X	0	2
125	Ergebnisse Kantonale Über- wachung Bodenbelastung	SHR 814.101	IKL + (LA)		Α		0	2
128	Regionale Entwässerungspla- nung REP	SHR 814.200 SHR 814.201	IKL		Α	Х	0	2
129	Kommunale Entwässerungs- planung GEP	SHR 814.200 SHR 814.201	IKL		Α	Х	10	2
130	Gewässerschutzbereiche	SHR 814.200 SHR 814.201	IKL		Α	Х	0	1
131	Grundwasserschutzzonen	SHR 814.200 SHR 814.201	IKL	V	Α	Х	0	1
132	Grundwasserschutzareale	SHR 814.200 SHR 814.201	IKL	X	Α	Х	0	1
134	Wasserqualität (weitere Erhebungen)	SHR 814.201	IKL + (TBA)		В		0	2
136	Hydrologische Verhältnisse (weitere Erhebungen)	SHR 814.201	TBA		Α		0	2
138	Trinkwasserversorgung (weitere Erhebungen)	SHR 814.201	IKL + (FEUPO)		В		0	2
139	Inventar über Grundwasser- vorkommen und Wasserver- sorgungsanlagen	SHR 814.201	TBA + (IKL)		Α	X	0	2
140	Inventar der bestehenden Wasserentnahmen	SHR 721.100 SHR 721.103	TBA		Α		0	2
141	Grundwasseraustritte -fassungen und -anreicherungsanlagen	SHR 814.201	TBA + (IKL)		Α	X	0	2
144	Lärmbelastungskataster für Haupt- und übrige Strassen	SHR 814.101	TBA + (Ge- meinde)		Α		0	1

Identifikator (ID)	Bezeichnung	Rechtsgrund- lage Kanton	Zuständige Stelle bzw. Datenherr [Fachstelle Kanton]	ÖREB-Kataster (V=Vorpublikation	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Tarifpunkte (0 = Minimalpreis)	Priorität SH
145	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)	SHR 814.101	Gemein- de [PNA]	V	Α	X	siehe ID 73	1
151	Rebbaukataster	SHR 817.402 SHR 910.100	Gemeinde, Genossenschaft		A	X	0	1
152	Hang- und Steillagen	SHR 910.101	LA		Α	Χ	0	1
153	Landwirtschaftliche Kulturflä- chen	SHR 910.102	LA		Α	Х	0	1
154	Gebietsüberwachung Schad- organismen		LA + KFA		Α	Х	0	2
156	Waldfeststellungen	SHR 921.100 SHR 921.101	KFA		Α		0	2
157	Waldgrenzen (in Bauzonen)	SHR 921.101	KFA	Х	Α	Х	siehe ID 73	1
159	Waldabstandslinien	SHR 921.100	KFA	V	Α	Х	siehe ID 73	1
160	Waldreservate	SHR 921.100 SHR 921.101	KFA		Α	X	0	2
161	Forstliche Planung (Standort- verhältnisse, Waldfunktionen)	SHR 921.100 SHR 921.101	KFA		Α	X	0	1
166	Gefahrenkarten	SHR 700.100	TBA		Α		0	1
167	Gefahrenkataster	SHR 700.100	TBA		Α		0	1
168	Jagdbanngebiete kantonal	SHR 922.100	DI		Α	Χ	0	1
172	Vogelreservate kantonal	SHR 922.100	DI		Α	Χ	0	3
174	Fischschongebiete	SHR 923.101	DI		Α	Χ	0	3
182	Radondatenbank		IKL		В		0	1
183	Stromversorgungssicherheit: Netzgebiete	SHR 731.100	BD		Α	Х	0	2
184	Kantonale Ausnahmetrans- portrouten	SHR 741.100 SHR 741.011	TBA		Α	Х	0	1
185	Rodungen und Rodungsersatz	SHR 921.100 SHR 921.101	KFA		Α		0	2
187	Pärke von nationaler Bedeutung	SHR 451.101	PNA		Α		0	3
188	Kantonales Inventar der Kul- turgüter von regionaler und lokaler Bedeutung	SHR 520.101	AMZ		Α		0	3

Identifikator (ID)	Bezeichnung	Rechtsgrund- lage Kanton	Zuständige Stelle bzw. Datenherr [Fachstelle Kanton]	<i>ÖREB-Kataster</i> (V=Vorpublikation	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Tarifpunkte (0 = Minimalpreis)	Priorität SH
189	Kantonales Inventar der Tro- ckenwiesen und -weiden von nationaler, regionaler und lo- kaler Bedeutung	SHR 451.101	PNA		Α	X	0	2
190	Gewässerraum	SHR 814.201	Gemein- de [TBA]		Α	Х	0	1
191	Planung der Revitalisierung von Gewässern	SHR 721.100 SHR 721.103 SHR 814.201	TBA		Α	Х	0	2
192	Planung und Berichterstattung der Sanierung Wasserkraft	SHR 814.201	TBA		Α		0	3
194	Stauanlagen unter kantonaler Aufsicht	SHR 721.103	TBA		Α	Х	0	3
195	Ruhezonen für Wildtiere (inkl. Routennetz)	SHR 922.100	DI		Α	Х	0	2

Anhang 3

Geobasisdaten des kantonalen Rechts in der Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden

Identifikator	Bezeichnung	Rechtsgrund- lage Kanton	Zuständige Stelle bzw. Datenherr [Fachstelle Kanton]	ÖREB-Kataster (V=Vorpublikation)	Zugangs- berechtigungsstufe	P = Portaldienst D = Downloaddienst	Tarifpunkte (0 = Minimalpreis)	Խ Priorität SH
001-SH	Kirchgemeinden (inkl. Kirchgemeinde Burg bei Stein am Rhein)	SHR 101.000 SHR 130.110	STKZ		Α	Р	0	
002-SH	Zweckverband	SHR 120.100	AJG		Α	Р	0	2
003-SH	Wahlkreise (kommunal)	SHR 120.100	Ge- meinde [STKZ]		Α	Р	0	2
004-SH	Wahlkreise (kantonal)	SHR 160.100 SHR 161.110	STKZ		Α	Р	0	2
005-SH	Friedensrichterkreise (kantonal)	SHR 173.200	STKZ		Α	Р	0	2
006-SH	Betreibungskreise (kantonal)	SHR 173.200 SHR 281.101	STKZ		Α	Р	0	2
007-SH	Konkurskreis (kantonal)	SHR 173.200 SHR 281.101	STKZ		Α	Р	0	2
008-SH	Zivilstandskreis (kantonal)	SHR 210.100 SHR 211.111	STKZ		Α	Р	0	2
009-SH	Übersichtsplan	SHR 211.441	AGI		Α	P/ D	25	1
010-SH	Schulkreise für Orientierungs- schule und Sonderklassen	SHR 411.111	ED		Α	Р	0	3
011-SH	Kommunales Inventar der (Natur-)Schutzzonen und - objekte	SHR 451.100	Ge- meinde [PNA]	Х	Α	P/ D	0	1
012-SH	Kantonales Inventar der (Natur-)Schutzzonen und - objekte	SHR 451.100	PNA	Х	Α	P/ D	0	1
013-SH	Nicht intensiv bewirtschaftete Flächen im ERS (Randen)	SHR 451.101	PNA	Х	Α	Р	0	2
014-SH	Pilzschutzgebiet Buchberg und Rüdlingen	SHR 451.105	PNA		Α		0	3
015-SH	Amtliches Verzeichnis geschützter Kulturdenkmäler	SHR 452.001	HBA		Α	Р	0	2
016-SH	Militärkreis (kantonal)	SHR 510.101	AMZ		Α	Р	0	2

Bezeichnung	Rechtsgrund- lage Kanton	Zuständige Stelle ozw. Datenherr Fachstelle Kanton]	ÖREB-Kataster V=Vorpublikation)	Zugangs- oerechtigungsstufe	> = Portaldienst) = Downloaddienst	Farifpunkte 0 = Minimalpreis)	Priorität SH
Schiesskreis (kantonal)	SHR 510.101	AMZ		Α	Р	0	2
Brandschutzbehördliches Register über kontrollpflichtige Gebäude, Anlagen und Einrichtungen	SHR 550.101	FEUPO		В		0	2
Stützpunktfeuerwehrkreise	SHR 550.101	FEUPO		Α	Р	0	1
Löschwasserversorgung (kant. Wasserwirtschaftsplan / reg. und komm. Wasserversor- gungsplanung)	SHR 550.101	FEUPO + (IKL)		Α	Р	0	1
Quartierpläne	SHR 700.100	Ge- meinde [PNA]	ľ	Α	P/ D	0	1
Landumlegung	SHR 700.100	Ge- meinde [PNA]	Х	Α		0	3
Erschliessungsrichtpläne (Ergänzung zu CH 69 resp. 74)	SHR 700.100	Ge- meinde [PNA]		Α		0	2
Perimeterplan (bei Erhebung von Beiträgen)	SHR 700.100	Ge- meinde [BD]		Α		0	2
Enteignungsplan	SHR 711.100	KFE	Х	В		0	3
Öffentliche Gewässer inkl. Ein- stufung und wasserbauliche Massnahmen	SHR 721.100	TBA		Α	P/ D	0	1
Strassenrichtpläne (kommunal und kantonal) (Teil-)Richtplan Fuss- und Wan- derwege	SHR 704.101 SHR 725.100	TBA, BD		Α	P/ D	0	1
Landumlegung (beim Strassenbau)	SHR 725.100	BD	Х	Α		0	3
Aufhebung von Strassen	SHR 725.100	Ge- meinde [TBA]		Α		0	3
Medizinalbezirke	SHR 810.100 SHR 811.002	GA		Α	Р	0	2
Versorgungsregionen (Altersbetreuung/Pflege)	SHR 813.501	DI		Α	Р	0	2
Kantonale Tankkataster	SHR 814.201	GBV		В		0	2
Routenverzeichnisse (für Ausbringen Auftaumittel)	SHR 814.801	TBA		В		0	3
Reblagenverzeichnis	SHR 817.402 SHR 817.403	LA		Α	Р	0	1
	Schiesskreis (kantonal) Brandschutzbehördliches Register über kontrollpflichtige Gebäude, Anlagen und Einrichtungen Stützpunktfeuerwehrkreise Löschwasserversorgung (kant. Wasserwirtschaftsplan / reg. und komm. Wasserversorgungsplanung) Quartierpläne Landumlegung Erschliessungsrichtpläne (Ergänzung zu CH 69 resp. 74) Perimeterplan (bei Erhebung von Beiträgen) Enteignungsplan Öffentliche Gewässer inkl. Einstufung und wasserbauliche Massnahmen Strassenrichtpläne (kommunal und kantonal) (Teil-)Richtplan Fuss- und Wanderwege Landumlegung (beim Strassenbau) Aufhebung von Strassen Medizinalbezirke Versorgungsregionen (Altersbetreuung/Pflege) Kantonale Tankkataster Routenverzeichnisse (für Ausbringen Auftaumittel)	Bezeichnung lage Kanton	Schiesskreis (kantonal) Brandschutzbehördliches Register über kontrollpflichtige Gebäude, Anlagen und Einrichtungen Stützpunktfeuerwehrkreise Löschwasserversorgung (kant. Wasserwirtschaftsplan / reg. und komm. Wasserversorgungylanung) Quartierpläne SHR 700.100 Gemeinde [PNA] Erschliessungsrichtpläne (Ergänzung zu CH 69 resp. 74) Enteignungsplan Offentliche Gewässer inkl. Einstufung und wasserbauliche Massnahmen Strassenrichtpläne (kommunal und kantonal) (Teil-)Richtplan Fuss- und Wanderwerge Landumlegung (beim Strassen) Aufhebung von Strassen Medizinalbezirke Kantonale Tankkataster Roblegenverzeichnisse (für Ausbringen Aufhaumittel) Reblagenverzeichnisse (für Ausbringen Aufhaumittel) Reblagenverzeichnisse (für Ausbringen Aufhaumittel) SHR 811.002 SHR 811.002 SHR 811.402 SHR 814.801 FEUPO SHR 550.101 FEUPO SHR 550.101 FEUPO SHR 550.101 FEUPO SHR 700.100 Gemeinde [PNA] FEUPO SHR 700.100 Gemeinde [PNA] SHR 700.100 Gemeinde [PNA] SHR 700.100 Gemeinde [BD] SHR 721.100 TBA SHR 721.100 TBA SHR 725.100 BD Gemeinde [FBA] SHR 725.100 Gemeinde [BD] SHR 725.100 SHR 811.002 SHR 811.002 SHR 811.002 SHR 814.801 TBA	Schiesskreis (kantonal) Brandschutzbehördliches Register über kontrollpflichtige Gebäude, Anlagen und Einrichtungen Stützpunktfeuerwehrkreise Löschwasserversorgung (kant. Wasserwirtschaftsplan / reg. und komm. Wasserversorgungylanung) Quartierpläne Cuartierpläne SHR 700.100 Gemeinde [PNA] Erschliessungsrichtpläne (Ergänzung zu CH 69 resp. 74) Enteignungsplan Offentliche Gewässer inkl. Einstufung und wasserbauliche Massnahmen Strassenrichtpläne (kommunal und kantonal) (Teil-)Richtplan Fuss- und Wanderwerge Landumlegung SHR 704.101 SHR 725.100 SHR 725.100 BD X Medizinalbezirke SHR 810.100 SHR 811.002 Versorgungsregionen (Altersbetreuung/Pflege) Kantonale Tankkataster Routenverzeichnisse (für Ausbringen Aufaumittel) Reblagenverzeichniss SHR 814.801 SHR 814.801 TBA	Schiesskreis (kantonal) Brandschutzbehördliches Register über kontrolipflichtige Gebäude, Anlagen und Einrichtungen Stützpunktfeuerwehrkreise Löschwasserversorgung (kant. Wasserwirtschaftsplan / reg. und komm. Wasserversorgungyungspapnung) Quartierpläne SHR 700.100 Quartierpläne SHR 700.100 Gemeinde [PNA] Erschliessungsrichtpläne (Ergänzung zu CH 69 resp. 74) Perimeterplan (bei Erhebung von Beiträgen) Enteignungsplan SHR 700.100 SHR 700.100 Gemeinde [PNA] FEUPO A Memeinde [PNA] SHR 700.100 Gemeinde [PNA] FEUPO A Memeinde [PNA] SHR 700.100 Gemeinde [PNA] Ferimeterplan (bei Erhebung von Beiträgen) Enteignungsplan SHR 700.100 Gemeinde [BD] FEIDPO A Memeinde [PNA] SHR 700.100 Gemeinde [PNA] Ferimeterplan (bei Erhebung von Beiträgen) SHR 700.100 Gemeinde [BD] FEIDPO A Memeinde [PNA] SHR 700.100 Gemeinde [PNA] FEUPO A Memeinde [PNA] A Memeinde [PNA] SHR 700.100 Gemeinde [PNA] A B B SHR 725.100 SHR 725.100 BD X A A Memeinde [TBA] Medizinalbezirke SHR 810.100 SHR 810.100 SHR 811.002 Versorgungsregionen (Altersbetreuung/Pflege) Kantonale Tankkataster SHR 814.201 GBV B ROutenverzeichnisse (für Ausbringen Auffaumittel) Reblagenverzeichniss SHR 817.402 LA A	Schiesskreis (kantonal) Brandschutzbehördliches Register über kontrollpflichtige Gebäude, Anlagen und Einrichtungen Stützpunktfeuerwehrkreise Lüschwasserversorgung (kant. Wasservirschaftsplan / reg. und komm. Wasserversorgungsplanung) Quartierpläne SHR 700.100 Gemeinde [PNA] Erschliessungsrichtpläne (Ergänzung zu CH 69 resp. 74) Perimeterplan (bei Erhebung von Beiträgen) Enteignungsplan SHR 711.100 SHR 725.100 SHR 725.100 SHR 725.100 SHR 725.100 A P P A P A P A P A P A P A P A P A P	Schiesskreis (kantonal)

identifikator	Bezeichnung	Rechtsgrund- lage Kanton	Zuständige Stelle bzw. Datenherr [Fachstelle Kanton]	ÖREB-Kataster (V=Vorpublikation)	Zugangs- berechtigungsstufe	P = Portaldienst D = Downloaddienst	Tarifpunkte (0 = Minimalpreis)	ω Priorität SH
035-SH	Register des Friedhofbeamten über die Grablage	SHR 818.601	Ge- meinde [GA]		В		0	3
036-SH	Beizugsgebiet (Perimeter) bei Güterzusammenlegungen	SHR 910.100 SHR 910.101	LA	Х	Α	Р	0	2
037-SH	kantonales Waldinventar	SHR 921.100 SHR 921.101	KFA		Α	Р	0	1
038-SH	Kantonaler Waldplan	SHR 921.100 SHR 921.101	KFA		Α	Р	0	1
039-SH	Betriebsplan der öffentlichen Waldeigentümer (Bestandes- und Massnahmen- karte)	SHR 921.100 SHR 921.101	öffentl. Wal- deigt. [BD]		Α	Р	0	1
040-SH	Forstkreise und Forstreviere (kantonal)	SHR 921.100 SHR 921.101	BD + (KFA)		Α	Р	0	2
041-SH	Jagdrevier (kantonal)	SHR 922.100 SHR 922.101	DI		Α	Р	0	2
042-SH	Fischereireviere Fischschongebiete befristet Schutzzonen, Schutzobjekte	SHR 923.101	DI		Α	Р	0	2
043-SH	Eichkreis (kantonal)	SHR 941.292	VD		Α	Р	0	2
044-SH	Leitungskataster	Geoinformationsgesetz, Art. 10	Werk- eigen- tümer, Gemein mein- den		В	Р	5	1

Geobasisdaten des kommenden Rechts und andere Geodaten des Kantons und der Gemeinden werden vom Amt für Geoinformation in geeigneter Weise veröffentlicht.

Anhang 4

Abkürzungsverzeichnis

AGI Amt für Geoinformation (ehemals Vermessungsamt)

AJG Amt für Justiz und Gemeinden
AMZ Amt für Militär und Zivilschutz

BD Baudepartement

DI Departement des Innern ED Erziehungsdepartement

FEUPO Feuerpolizei
GA Gesundheitsamt
GBA Grundbuchamt

GBV Gebäudeversicherung

HBA Hochbauamt

IKL Interkantonales Labor

KFA Kantonsforstamt

KFE Kommission für Enteignung

KSD Kanton und Stadt Schaffhausen Datenverarbeitung

LA Landwirtschaftsamt

PNA Planungs- und Naturschutzamt

STKZ Staatskanzlei TBA Tiefbauamt

VD Volkswirtschaftsdepartement

Ausschreibungen von Baugesuchen

Auflage: Die Pläne samt den Gesuchsunterlagen liegen, wo nichts anderes angegeben ist, auf den betreffenden Stadt- bzw. Gemeinderatskanzleien zur Einsicht auf.

Dauer der Auflage: 30 Tage vom Datum dieser Ausschreibung an, soweit in der einzelnen Ausschreibung nicht eine Auflagefrist von 20 Tagen festgelegt wird.

Wahrung von Ansprüchen: Gegen die ausgeschriebenen Bauvorhaben kann jedermann innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Gemeinderat (Stadtrat) Einwendungen erheben oder die Zustellung der baurechtlichen Entscheide verlangen (Art. 62 BauG). Wer nicht innert der Auflagefrist Einwendungen erhebt oder den baurechtlichen Entscheid verlangt, verwirkt das Recht, beim Regierungsrat mit öffentlich-rechtlicher Begründung Rekurs zu erheben (Art. 63 BauG). Ein allfälliger Rekurs kann erst nach dem Erlass des baurechtlichen Entscheides durch die zuständige Behörde (Gemeinderat oder Baudepartement) erhoben werden.

Privatrechtlich begründete Einsprachen gegen ein Bauvorhaben sind innert 20 Tagen ab Erhalt des Baurechtsentscheides zur Erwirkung eines Bauverbotes schriftlich beim zuständigen Richter zu erheben (Art. 69 Abs. 5 BauG).

Schaffhausen

Die Camion Transport AG, Hubstrasse 102, Postfach 840, 9501 Will SG, hat, im Einverständnis mit der Grundeigentümerin, folgendes Baugesuch eingereicht: Neubau eines Cargo-Logistik-Centers mit Bürotrakt und Arealeinzäunung, 82 Aussenabstellplätze für PW und 30 Aussenabstellplätze für LKW sowie einer Doppelspurgeleise-Anschlussanlage und einer Erdsondenanlage für den Entzug von Erdwärme östlich des Bürotraktes auf GB Nr. 21906 an der Gennersbrunnerstrasse. Wegen den Fahrleitungen für den Zugsverkehr kann das Bauvorhaben aus Sicherheitsgründen nur teilweise ausgesteckt werden.

Piergiorgio Paccagnella, Sonnhalde 17, 8222 Beringen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Totalumbau des Wohnhauses VS Nr. 616 auf GB Nr. 621, Rheinhof 8.

Max Müller, Nüsatzstrasse 1a, 8248 Uhwiesen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Einbau einer Dachwohnung im 1. - 3. Dachgeschoss verbunden mit dem Aufbau je einer Schleppgaube im 4. Obergeschoss an der Ost- und Westseite, Einbau von zwei Dachfenster im 5. Obergeschoss an

der West- und ein Dachflächenfenster an der Ostseite, je ein Fensterausbruch an der Giebelfassade im 3. Dachgeschoss an der Süd- und Nordseite des Wohn- und Geschäftshauses VS Nr. 592 auf GB Nr. 597 an der Neustadt 15. Im Weiteren wird ein Personenlift vom Erdgeschoss bis in das 4. Obergeschoss eingebaut sowie im südlichen Teilbereich Seite Grabenstrasse eine Dachterrasse mit Dacheinschnitt erstellt.

Die Sunrise Communications AG, vertreten durch die Huawei Technologies AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf, hat, im Einverständnis mit der Grundeigentümerin, folgendes Baugesuch eingereicht: Erstellen einer Mobilfunk-Antennenanlage bestehend aus zwei Sendemasten auf dem Flachdach des Hochhauses VS Nr. 6562 auf GB Nr. 6372 an der Alpenstrasse 130.

Heiko Reinkober und Robin Ashcroft, Randenstrasse 26, 8231 Hemmental, haben folgendes Baugesuch eingereicht: Allgemeine Umbauarbeiten verbunden mit dem Einbau von je einem Dachflächenfenster an der Ost- und Westseite, Einbau eines Cheminéeofens im Dachgeschoss sowie Türausbruch an die Ostseite des Wohnhauses VS Nr. 52 auf GB Nr. 5052 an der Randenstrasse 26, 8231 Hemmental.

Der Baureferent: Dr. Raphaël Rohner

Beggingen

Marc Fessler, Hoolicher 14, Beggingen ersucht um Bewilligung zur Erstellung von zwei Stützmauern (bereits erstellt) auf der Südseite von Gebäude Vers.-Nr. 282 auf GB Nr. 901, Hoolicher, Beggingen.

Der Baureferent: Markus Gnädinger

Hallau

Micha und Claudia Schlatter, Selmattenstrasse 30, 8215 Hallau, beabsichtigen, das Wohnhaus auf GB Nr. 772 abzubrechen und wieder zu erstellen.

Der Baureferent: Dieter Buess

Merishausen

Christian und Andrea Bach, Dostentalstrasse 8, 8232 Merishausen, ersuchen um Bewilligung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Süd-Dach des Wohnhauses Liegenschaft GB Merishausen Nr. 1242.

Baureferat Gemeinde Merishausen

Stetten

Die Klaiber Immobilien AG, Quaistrasse 3, 8200 Schaffhausen, beabsichtigt, auf GB Nr. 953, Im Santenbüel, Stetten, zwei Mehrfamilienhäuser mit zwei Tiefgaragen mit je 14 und 13 Einstellplätzen und Sonnenkollektoren zur Warmwassererzeugung auf jedem Dach zu realisieren. Wegen der geplanten Tiefgaragen bedarf dieses Bauvorhaben einer Ausnahmebewilligung durch den Kanton.

Der Hochbaureferent: Kurt Waldvogel

Thayngen

Robert Stihl, Lindenhof 66, Altdorf, beabsichtigt, eine Bogenhalle auf dem Grundstück GB Nr. 266. Lindenhof. Altdorf, zu erstellen

Der Baureferent: Adrian Ehrat

Trasadingen

Martin und Vreni Rüger, Chilstig 13, 8219 Trasadingen, erstellten auf GB Nr. 640, Chilstig 13, eine erweiterte Stützmauer gegenüber dem Baugesuch 2005. Sie beantragen eine Nachtragsbewilligung für die Verschiebung der Stützmauer um ca. 2.20m talseits. Das Bauvorhaben befindet sich in der Einfamilienhauszone (WE). Auflagefrist 20 Tage.

Die stellvertretende Baureferentin: Therese Hauser

Arbeits- und Lieferungsausschreibungen

Zuschlag

- 1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers: Bedarfsstelle/Vergabestelle: Stadtverwaltung Schaffhausen Beschaffungsstelle/Organisator: Stadtverwaltung Schaffhausen, zu Hdn. von Herr Ralph Kolb, Krummgasse 2, 8200 Schaffhausen, Schweiz
- 1.2 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt
- 1.3 Verfahrensart: Offenes Verfahren
- 1.4 Auftragsart: Dienstleistungsauftrag
- 1.5 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag: Ja
- 2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Projekttitel der Beschaffung: Krankentaggeldversicherung
- 2.2 Dienstleistungskategorie: Dienstleistungskategorie CPC: [6] Finanzielle Dienstleistungen (a) Versicherungsleistungen (b) Bankenleistungen und Wertpapiergeschäfte
- 2.3 Gemeinschaftsvokabular:CPV: 66000000 Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- 3. Zuschlagsentscheid
- 3.1 Vergabekriterien: gemäss Ausschreibungsprofil
- 3.2 Berücksichtigte Anbieter:

Name: Allianz Suisse, Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen, Schweiz

Preis: CHF 655'802.00

- 3.3 Begründung des Zuschlagsentscheides: Bestes Gesamtergebnis aus Preis und Leistung
- 4. Andere Informationen
- 4.1 Ausschreibung: Publikation vom: 26.07.2013, Meldungsnummer 784865
- 4.2 Datum des Zuschlags: 30.10.2013

- 4.3 Anzahl eingegangene Angebote: 7
- 4.4 *Sonstige Angaben:*Der Zuschlag erfolgte durch eingeschriebenen Brief an die Anbieter.
- 4.5 *Rechtsmittelbelehrung:*Die Rechtsmittelbelehrung war Bestandteil der Original-Zuschlagsverfügungen.

Gerichtliche Bekanntmachungen

Kantonsgericht Schaffhausen

Vorladung zur Hauptverhandlung

Markus Gribi, geb. 15. Juni 1963, von Büren an der Aare BE, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, Beschuldigter in einem unter der Nr. 2013/1327-42-cs vor Kantonsgericht Schaffhausen hängigen Strafverfahren, wird hiermit aufgefordert, am Dienstag, 11. Februar 2014, 08.15 Uhr, zur Hauptverhandlung im Gerichtsgebäude am Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, persönlich zu erscheinen.

Bleibt der Beschuldigte ohne genügende Entschuldigung aus und lässt er sich auch nicht vertreten, so wird angenommen, er ziehe seine Einsprache gegen den Strafbefehl zurück. Der Strafbefehl wird dann rechtskräftig, und das Gericht befindet über die Kosten des Verfahrens (Art. 356 Abs. 4 und 421 StPO).

Die Gerichtsschreiberin: MLaw Celina Schenkel

Kantonsgericht Schaffhausen

Auflage zur Entgegennahme eines gerichtlichen Schreibens

Juana Maggi geb. Garcia, Edf. Palmeirana 2/2A, Calle os Mirtos Acea/ Serres, 15250 Muros de San Pedro, Spanien, Partei in einem unter der Nr. 2013/1497-22-pd vor Kantonsgericht Schaffhausen hängigen Verfahren, wird hiermit zur Entgegennahme eines gerichtlichen Schreibens, datiert vom 3. Dezember 2013, und dazu aufgefordert, den darin gemachten Auflagen bis 31. Januar 2014 nachzukommen.

Das Schreiben kann bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, in Empfang genommen werden.

Der Gerichtsschreiber: lic.iur. Peter Dolf

Kantonsgericht Schaffhausen

Entscheidbekanntgabe

In einem gegen die *rapidBau-System GmbH in Liquidation* mit Sitz in Trasadingen SH beim Kantonsgericht eingeleiteten Verfahren (Nr. 2013/1514-53-

pd) hat die Einzelrichterin am 2. Dezember 2013 einen verfahrensabschliessenden Entscheid gefällt. Die Organe der Gesellschaft können den Entscheid auf der Kanzlei des Kantonsgerichtes, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, in Empfang nehmen. Allfällige Rechtsmittelfristen beginnen mit dieser Publikation zu laufen.

Der Gerichtsschreiber: lic.iur. Peter Dolf

Kantonsgericht Schaffhausen

Klageantwortauflage

Shkak Ahmad Muhamad, geb. 1. Mai 1973, irakischer Staatsangehöriger, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, Beklagter in einer unter der Nr. 2013/1687-23 vor Kantonsgericht Schaffhausen hängigen zivilen Angelegenheit, wird hiermit aufgefordert, innert 20 Tagen seit dieser Veröffentlichung die Klageantwortschrift einzureichen. Für die Abfassung der Rechtsschrift wird auf die Art. 221 ff. ZPO verwiesen.

Das Doppel der Klageschrift kann bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, in Empfang genommen werden.

Die Gerichtsschreiberin: MLaw Celina Schenkel

Kantonsgericht Schaffhausen

Klageantwortauflage

Solomon Mofa Elale, geb.3. Dezember 1967, von Schlatt TG, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, Beklagter in einer unter der Nr. 2013/1253-24-rl vor Kantonsgericht Schaffhausen hängigen zivilen Angelegenheit, wird hiermit aufgefordert, bis 17. Dezember 2013 die Klageantwortschrift einzureichen. Für die Abfassung der Rechtsschrift wird auf Art. 221 ff. ZPO verwiesen.

Das Doppel der Klageschrift kann bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, in Empfang genommen werden.

Die Gerichtsschreiberin: lic.iur. Regula Lenhard

Kantonsgericht Schaffhausen

Urteilsbekanntgabe

In der unter Beteiligung von *Akif Demir*, geb. 1. Januar 1985, von Türkei, Babakonagi Köyü, TR-691000 Aksaray hängigen zivilen Angelegenheit (Verfahren Nr. 2013/309-24-hd), hat das Kantonsgericht Schaffhausen am 2. Dezember 2013 das Urteil erlassen. Akif Demir steht die Möglichkeit offen, das Urteilsdispositiv bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Zudem kann er innert 10 Tagen seit dieser Veröffentlichung beim Kantonsgericht eine schriftliche Urteilsbegründung verlangen, ansonsten Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Berufung oder Beschwerde angenommen würde (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Verlangt er die Zustellung eines schriftlich begründeten Entscheides, beginnen die Rechtsmittelfristen für alle Parteien mit dieser Zustellung zu laufen (Art. 311, 321 ZPO).

Die Gerichtsschreiberin: lic.iur. H. Dolf

Schuldbetreibung und Konkurs

Besuchen Sie unsere Homepage unter www.schkg.sh.ch

Die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) dem unterzeichneten Konkursamt einzugeben.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen mit Ausnahme der pfandversicherten auf (Art. 209 SchKG).

Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Desgleichen haben die Schuldner des Gemeinschuldners sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Grundstücken des Gemeinschuldners verpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Faustpfandgläubiger solcher Pfandtitel haben dabei ihre Faustpfandforderungen ebenfalls anzumelden.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht in das Grundbuch eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte unter Einlegung allfälliger Beweismittel binnen der hiefür besonders bezeichneten Eingabefrist beim Konkursamt einzugeben. Umfasst die Konkursmasse einen Miteigentumsanteil an einem Grundstück, so ergeht diese Aufforderung an die Inhaber solcher Dienstbarkeiten am Grundstück selbst und im Falle von Stockwerkeigentum, das vom früheren kantonalen Recht beherrscht wird, auch an die Inhaber solcher Dienstbarkeiten an dem zur Konkursmasse gehörenden Stockwerk. Die nicht angemeldeten Dienst-

barkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner/in: Bozenhardt Heinz, von Schaffhausen, geboren am 25.12.1955, Wiesenweg 16, 8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 22.11.2013

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw. erfolgt später.

Bemerkungen: Inhaber der im Handelsregister des Kantons Schaffhausen eingetragenen Einzelunternehmung BSB Balkonsysteme und Bauleitung, H. Bozenhardt, Wiesenweg 16, 8200 Schaffhausen

Konkursamt Schaffhausen

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldnerin: *Humatic AG*, Pilatusstrasse 37, 8203 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 25.11.2013

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw.

erfolgt später.

Konkursamt Schaffhausen

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner/in: *Pfeifer Oliver Wolfgang*, Staatsbürgerschaft Deutschland, geboren am 12.05.1969, Rheingoldstrasse 6, 8212 Neuhausen am Rheinfall

Datum der Konkurseröffnung: 25.11.2013

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw. erfolgt später.

Bemerkungen: Inhaber der im Handelsregister des Kantons Schaffhausen eingetragenen Einzelfirma OWP Montageservice Pfeifer, Geisshaldenweg 15, 8200 Schaffhausen

Konkursamt Schaffhausen

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner/in: Cabello Conde Salvador, Staatsbürgerschaft Spanien, geboren am 22.01.1963, Sennereistrasse 105, 8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 26.11.2013

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw. erfolgt später.

Bemerkungen: Inhaber der im Handelsregister des Kantons Schaffhausen eingetragenen Einzelunternehmung Cabello Conde Malergeschäft, Sennereistrasse 105, 8200 Schaffhausen

Konkursamt Schaffhausen

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldnerin: Fuchsbau Klima-Systemhaus GmbH, Im Tal 3, 8233 Bargen SH

Datum des Auflösungsentscheids: 28.11.2013

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw. erfolgt später.

Bemerkungen: Liquidation nach Art. 731b Absatz 1 Ziffer 3 OR i.V.m. Art. 819 OR. Die erwähnte Firma ist mit Entscheid des Kantonsgerichtes Schaffhausen aufgelöst und es ist über sie die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet worden.

Konkursamt Schaffhausen

Konkurspublikation/Schuldenruf SchKG 231, 232

Schuldner/in: *Piazzini Alma Yvonne, Nachlass*, von Mosnang SG, geboren am 09.02.1960, gestorben am 28.08.2013, whft. gew. Kirchbergstrasse 20, 8207 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 19.11.2013

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 10.01.2014

Konkursamt Schaffhausen

Konkurspublikation/Schuldenruf SchKG 231, 232

Schuldner/in: Basha Ilmi, Staatsbürgerschaft Kosovo, geboren am

11.11.1960, Schulstieg 3, 8212 Neuhausen am Rheinfall

Datum der Konkurseröffnung: 18.11.2013

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 10.01.2014

Konkursamt Schaffhausen

Einstellung des Konkursverfahrens SchKG 230, 230a

Schuldnerin: *Momentum24 Group GmbH*, Bütenweg 12, 8240 Thayngen

Datum der Konkurseröffnung: 13.11.2013

Datum der Einstellung: 28.11.2013 Frist für Kostenvorschuss: 19.12.2013

Kostenvorschuss: CHF 3'500.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten

Konkursamt Schaffhausen

Kollokationsplan und Inventar SchKG 221, 249-250

Schuldner/in: *Weidinger Monika Irmgard, Nachlass*, von Sarnen OW, geboren am 07.07.1950, gestorben am 10.09.2013, whft. gew. Sonnenstrasse 47, 8200 Schaffhausen

Auflagefrist Kollokationsplan: 09.12.2013 bis: 30.12.2013

Anfechtungsfrist Inventar: 09.12.2013 bis: 19.12.2013

Bemerkungen: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen einzureichen.

Die von der Konkursverwaltung unter Vorbehalt sämtlicher Gläubigerrechte anerkannten Ansprüche bezüglich Eigentumsansprachen gelten als von der Gläubigergesamtheit beschlossen, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert 10 Tagen ab Publikation beim Konkursamt Schaffhausen, Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen dagegen Einsprache erhebt.

Die Rechte der einzelnen Gläubiger nach Art. 260 SchKG sind, sofern die von der Konkursverwaltung anerkannten Ansprüche von der Gläubigergesamtheit gutgeheissen werden, innert 20 Tagen ab Publikation beim unterzeichneten Konkursamt Schaffhausen, Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen geltend zu machen.

Konkursamt Schaffhausen

Kollokationsplan und Inventar SchKG 221, 249-250

Schuldner/in: Siegenthaler Otto Nachlass, von Appenzell AI, geboren am 02.10.1938, gestorben am 20.05.2013, whft. gew. Hegaustrasse 1, 8263 Buch SH

Auflagefrist Kollokationsplan: 09.12.2013 bis: 30.12.2013

Anfechtungsfrist Inventar: 09.12.2013 bis: 19.12.2013

Bemerkungen: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen einzureichen.

Die von der Konkursverwaltung unter Vorbehalt sämtlicher Gläubigerrechte anerkannten Ansprüche bezüglich Eigentumsansprachen gelten als von der Gläubigergesamtheit beschlossen, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert 10 Tagen ab Publikation beim Konkursamt Schaffhausen, Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen dagegen Einsprache erhebt.

Die Rechte der einzelnen Gläubiger nach Art. 260 SchKG sind, sofern die von der Konkursverwaltung anerkannten Ansprüche von der Gläubigergesamtheit gutgeheissen werden, innert 20 Tagen ab Publikation beim unterzeichneten Konkursamt Schaffhausen, Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen geltend zu machen.

Konkursamt Schaffhausen

Pfändungsanzeige- und Urkunde (Art. 66 Abs. 4 Ziff. 2 SchKG)

Schuldner:

Aebi Michael, geb. 20.05.1953, 11 Hubert Rance Street, Vista Bella, San Fernando Trinidad West Indies, Trinidad und Tobago

Schuldbetreibung Nr. 21210023 vom 03.08.2012

Gläubiger:

Stadtgemeinde Zürich, 8000 Zürich

Gläubiger-Vertreter:

Stadt Zürich

Support Sozialdepartement

Finanzen Inkasso

Werdstrasse 75. Postfach

8036 Zürich

Forderung:

CHF 13'353.85

CHF 500.00 Gebühr Arrestbefehl Nr. 21175013

CHF 192.00 Kosten Arrest Nr. 21175013

Zusätzliche Kosten: CHF 103.00 Ausstellung Zahlungsbefehl

zuzüglich: Betreibungs- und Publikationskosten

Bemerkungen:

Rückforderung Sozialhilfeleistungen

Dem Schuldner wird hiermit angezeigt, dass der Gläubiger für seine Forderung die Pfändung, der bereits im Arrestverfahren Nr. 21175013 arrestierten Vermögenswerte i.S. von Art. 89ff. SchKG, verlangt hat, welche am 07.01.2014 beim Betreibungsamt Schaffhausen auch in Abwesenheit des Schuldners vollzogen wird, sofern sich der Schuldner bis dahin nicht über die Befriedigung des Gläubigers ausweist. Die Pfändungsurkunde liegt ab dem 06.02.2013 beim Betreibungsamt Schaffhausen während 10 Tagen zur Einsicht auf.

Eine allfällige Beschwerde gegen den Pfändungsvollzug wäre innerhalb von 10 Tagen ab dem 07.01.2014 gerechnet, im Doppel beim Obergericht Schaffhausen, Aufsichtsbehörde, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, einzureichen.

Verfügende Stelle: Betreibungsamt Schaffhausen

Weitere Publikationen



Öffentliche Verkehrskonferenz 2013

Die öffentliche Verkehrskonferenz 2013 findet wie folgt statt:

Mittwoch, 11. Dezember 2013, 15.00 Uhr, Hotel Kronenhof, Kirchhofplatz 7, Schaffhausen

Alle am öffentlichen Verkehr interessierten Personen, Organisationen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden sind zur Teilnahme an dieser Konferenz freundlich eingeladen.

Das Baudepartement und Vertreter der Transportunternehmen orientieren über aktuelle Themen und Massnahmen zur Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs.

Baudepartement

Publikation aufgrund Beschwerderechts

Alex Tanner, Steigstrasse 15, 8233 Bargen; erstellt auf dem Dach des geplanten Ökonomiegebäudes auf GB Nr. 157, Bargen, eine Photovoltaikanlage.

Das aufgeführte Projekt wird voraussichtlich mit einem zinslosen Bundesdarlehen unterstützt. Die entsprechenden Projektunterlagen liegen beim Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen während 20 Tagen seit der Publikation öffentlich auf. Betreiber von Photovoltaikanlagen im Einzugsgebiet können nach Artikel 13 Strukturverbesserungsverordnung, SVV vom 7.12.1998 (SR 913.1) beim Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen, Postfach 867, 8212 Neuhausen am Rheinfall, innert der Auflagefrist schriftlich und begründet Beschwerde erheben.

Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Optimierung der Volksschulorganisation zugunsten Entlastung der Klassenlehrpersonen

Der Regierungsrat schlägt für die Volksschule eine Optimierung der Klassenorganisation in den Gemeinden und eine Anhebung der durchschnittlichen Klassengrössen vor. Er hat eine entsprechende Vorlage an den Kantonsrat verabschiedet. Hintergrund bildet der vom Parlament beschlossene Auftrag an die Regierung zur Einreichung einer Vorlage zur kostenneutralen Umsetzung der zusätzlichen Entlastung der Klassenlehrpersonen.

Angesichts der vergleichsweise tiefen durchschnittlichen Klassengrössen im Kanton Schaffhausen sind die massvolle Anhebung der durchschnittlichen Klassengrössen an den Schaffhauser Schulen und die Optimierung der Klassenorganisation in den Gemeinden die einzig vertretbaren Lösungsansätze. Neu sollen die einem Schulträger zur Verfügung stehenden Ressourcen zur Planung des Schulbetriebes mit Jahreslektionenvolumen festgelegt werden; eine Jahreslektion entspricht einer Unterrichtslektion pro Woche über ein Jahr hinweg. Die Gemeinde erstellt die Schuljahresplanung. Die Festlegung des zur Verfügung stehenden Jahreslektionenvolumens für die Schulträger soll in Abhängigkeit der Schülerzahl erfolgen und besondere Rahmenbedingungen (Sozialindex und andere kommunalen Gegebenheiten), soweit sinnvoll und möglich, berücksichtigen. Damit wird erreicht, dass die Organisation der Schulen innerhalb einer Gemeinde oder durch die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden optimiert wird. Ebenfalls wird dadurch die durchschnittliche Schülerzahl der Klassen angehoben. Die frei werdenden Ressourcen sollen zur zusätzlichen Entlastung der Klassenlehrpersonen verwendet werden. Frankenmässig entspricht das Jahreslektionenvolumen, welches zugunsten einer kostenneutralen Realisierung der zusätzlichen Entlastung der Klassenlehrpersonen umgelagert wird, einem Betrag von rund 1,85 Mio. Franken (Kanton 758'500 Franken / Gemeinde 1'091'500 Franken). Die Umlagerung ist kostenneutral. Die Inkraftsetzung ist auf den Beginn des Schuljahrs 2015/16 vorgesehen.

Eine Analyse der Schuljahre 2012/13 und 2013/14 zeigt, dass die Unterschiede in den Klassengrössen an allen Stufen kantonsweit beachtlich sind. Die gesetzlich festgelegten Maximalgrössen werden – auch in der Stadt Schaffhausen – selten erreicht. Die Differenzen beim neuen Wert "Jahreslektionenvolumen pro Schüler" zwischen der Stadt Schaffhausen und den anderen Gemeinden sind geringer als erwartet.

Im Zusammenhang mit der Umlagerung der frei werdenden Ressourcen ist auf die angespannte Finanzsituation und die laufenden Bestrebungen zur Sanierung des Staatshaushaltes hinzuweisen. In diversen Bereichen wurden aufgrund der angespannten Finanzlage vorübergehend Arbeiten und Projekte sistiert oder ganz auf Eis gelegt. So wurden beispielsweise geplante Beiträge für die Realisierung von schulnahen, bedarfsgerechten Tagesstrukturen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie aus dem Budget gestrichen.

Bezüglich der Kantonsschule, der Berufsfachschulen und der Sonderschulen besteht kein Handlungsbedarf.

Nein zu Volksinitiative "Demokratie stärken: Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer (Demokratie-Initiative)"

Der Regierungsrat empfiehlt die Ablehnung der Volksinitiative "Demokratie stärken: Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer (Demokratie-Initiative)". Der Regierungsrat hat eine entsprechende Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

Mit der Initiative soll neu auch den Ausländerinnen und Ausländern, die seit mindestens fünf Jahren im Kanton wohnhaft sind und über eine gültige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügen, das Stimm- und Wahlrecht auf kantonaler und kommunaler Ebene erteilt werden. Diese Volksinitiative ist im Schweizer Vergleich ein sehr weitgehender Vorschlag. Ein Ausländerstimmrecht auf kantonaler Ebene kennt kein einziger Deutschschweizer Kanton. Einzig die Kantone Neuenburg und Jura kennen dieses Recht für die kantonale und kommunale Ebene.

Der Regierungsrat lehnt die Initiative ab. Er ist der Ansicht, dass die politischen Rechte ausschliesslich auf dem Weg der Einbürgerung erlangt werden sollten. Zudem würde bei einer Annahme der Initiative der Grundsatz der Einheit aller politischen Rechte verletzt, denn eine Ausländerin oder ein Ausländer würde dann über politische Rechte auf kantonaler und kommunaler Ebene verfügen, nicht aber über solche auf Bundesebene. Schliesslich haben sich die Stimmberechtigten des Kantons und der Kantonsrat in den vergangenen Jahren stets gegen die Ausdehnung der politischen Rechte auf Ausländer - auf Gemeindeebene und erst recht auf kantonaler Ebene - ausgesprochen. Der Regierungsrat sieht keine Veranlassung zur Ausarbeitung eines Gegenvorschlags zur Initiative.

Kantonale Volksabstimmung am 18. Mai 2014

Auf Sonntag, 18. Mai 2014, wird folgende kantonale Volksabstimmung festgesetzt:

Teilrevision des Wasserwirtschaftsgesetzes.

Kantonales Geoinformationsgesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft

Der Regierungsrat hat das kantonale Geoinformationsgesetz auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Damit werden das neue Geoinformationsrecht des Bundes umgesetzt und die Bearbeitung und Nutzung der kantonalen und kommunalen Geodaten geregelt. Der Bund hat erstmals den gesamten Bereich der Geoinformation umfassend und nach einheitlichen Gesichtspunkten geregelt. Für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts wurde die bundesgesetzliche Regelung so weit wie möglich übernommen. Daneben wurden die Zuständigkeiten und Kompetenzen im Geoinformationsbereich sowie die Grundsätze der Kostentragung und die Gebühren geregelt.

Gleichzeitig hat der Regierungsrat eine neue Geoinformationsverordnung erlassen. Dabei wird ein Systemwechsel bei der Erhebung von Gebühren für die Abgabe von Geobasisdaten vollzogen. Es wurden einheitliche und transparente Gebühren für sämtliche Geobasisdaten des Kantons und der Gemeinden festgelegt. Die Gebühren werden reduziert. Der Bezug von standardisierten Gebührendaten ist neu gebührenfrei. Dies ermöglicht die Einbindung von Geobasisdaten verschiedener Anbieter über elektronische Darstellungsdienste anstelle von physischen Datenabgaben.

Regierung lehnt Abstimmungsbeschwerde ab

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat die Abstimmungsbeschwerde eines Schaffhauser Stimmbürgers betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 24. November 2013 über die Teilrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen abgelehnt. Der Beschwerdeführer machte eine Unregelmässigkeit bei der Vorbereitung der Abstimmung geltend, da die Gegner der Abstimmungsvorlage verbotenerweise Werbung auf dem Kanal des Schaffhauser Fernsehens gebucht hätten und ausstrahlen liessen. Dies würde gegen das im Radio- und Fernsehgesetz enthaltene Verbot von politischer Werbung verstossen. Er beantragte eine Wiederholung der Volksabstimmung.

Die Regierung hält zunächst fest, dass das Schaffhauser Fernsehen mit der Ausstrahlung einer entsprechenden Werbetafel zur Volksabstimmung vom 24. November 2013 gegen das Verbot von politischer Werbung verstossen hat. Der Regierungsrat lehnte – gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung – die Beschwerde aber ab, weil diese unzulässige private Intervention in den Abstimmungskampf durch die Werbung am Schaffhauser Fernsehen untergeordnete Bedeutung hat. Dieser Werbetafel kommt im Vergleich zu den übrigen von den Gegnern der Abstimmungsvorlage über die Teilrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen eingesetzten Werbemitteln zur Führung des Abstimmungskampfes ein deutlich kleineres Gewicht zu. Hinzu kommt, dass die Stimmendifferenz von 2'104 oder rund 7 % der Stimmenden ein klares Ergebnis bedeutet.

Änderung bei Jubiläumsgabe und Nichtbetriebsunfallversicherungsprämie

Der Regierungsrat hat eine Änderung bei der Jubiläumsgabe beim 25 Jahrund 40 Jahr-Dienstjubiläum vorgenommen. Ab dem 1. Januar 2014 ist die Jubiläumsgabe grundsätzlich in Form von zusätzlichen freien Tagen zu beziehen. Bei 24 Stunden-Betrieben und Lehrpersonen ist weiterhin eine finanzielle Ausrichtung möglich. Gleichzeitig haben die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung ab dem 1. Januar 2014 einen höheren Anteil an der Prämie für die Nichtbetriebsunfallversicherung zu übernehmen. Die beiden Massnahmen führen zu einer wiederkehrenden Entlastung der Staatsrechnung von rund 530'000 Franken, die im Staatsvoranschlag 2014 bereits berücksichtigt sind.

Beitritt zu Interkantonaler Vereinbarung über höhere Fachschulen

Der Kanton Schaffhausen tritt der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen bei. Die Vereinbarung regelt die kantonalen Beitragsleistungen der Höheren Fach- und Berufsprüfungen sowie der berufsorientierten Weiterbildungsgänge und ermöglicht damit den Studierenden den gleichberechtigten Zugang zu den ausserkantonalen Bildungsangeboten. Neu bezahlen die Vereinbarungskantone alle Studiengänge, welche vom Abkommen erfasst werden. Für die Studierenden der Vereinbarungskantone bedeutet dies eine Ausweitung der Freizügigkeit. Die entsprechenden Ausgleichszahlungen erfolgen für die höheren Fachschulen analog zu den bestehenden Vereinbarungen für

die universitären Hochschulen und die Fachhochschulen. Der Herkunftskanton übernimmt in der Regel 50 % der Ausbildungskosten. Die Kosten dürften für den Kanton Schaffhausen in etwa auf gleicher Höhe wie bisher bleiben. Der Beitritt zur neuen Vereinbarung ist sinnvoll und notwendig. Nur so kann auch in Zukunft den Studierenden aus dem Kanton Schaffhausen der Zugang zu den ausserkantonalen Höheren Fachschulen gewährleistet werden.

Leistungsvereinbarungen im Sonderschulbereich

Der Regierungsrat hat die zwischen dem Erziehungsdepartement und der Sonderschule des Vereins Friedeck sowie der Heilpädagogischen Früherziehung und Logopädischen Frühberatung Schaffhausen abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen genehmigt. Das kantonale Sonderschulrecht ermöglicht den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit bewilligten privaten Sonderschulen zur Erfüllung von Bedürfnissen, welche die öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons "Schaffhauser Sonderschulen" nicht abdeckt. Die Sonderschule des Vereins Friedeck erbringt für den Kanton sonderpädagogische, pädagogisch-therapeutische und sozialpädagogische Leistungen. Sie bietet eine Tagessonderschule sowie ein Schulinternat für Kinder und Jugendliche mit schwerer Verhaltensauffälligkeit und besonderem Bildungsbedarf an. Die Tagessonderschule für Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Schaffhausen ist voll ausgelastet. Die beiden dezentralen Wohngruppen sind ebenfalls voll besetzt. Die Leistungsvereinbarung mit der Sonderschule des Vereins Friedeck gilt für ein Jahr. Die Leistungsvereinbarung mit der Heilpädagogischen Früherziehung und Logopädischen Frühberatung Schaffhausen wurde neu für vier Jahre abgeschlossen. Beide Dienste sind sehr gut ausgelastet und arbeiten bei Bedarf auch eng mit Arzten und anderen Fachstellen zusammen. Es werden verschiedene Förderformen und Synergien zwischen den beiden Diensten genutzt.

Dienstjubiläum

Der Regierungsrat hat Maya Schatt-Spengler, Pflegefachfrau bei den Spitälern Schaffhausen, die am 22. Dezember 2013 das 25-jährige Dienstjubiläum begehen kann, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Schaffhausen, 3. Dezember 2013

Staatskanzlei Schaffhausen

AZA 8200 Schaffhausen 1

Retouren: Drucksachen- und Materialverwaltung Beckenstube 7 8200 Schaffhausen

Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen

Abonnementspreise (jährlich):

Inland: Fr. 71.-, Ausland Fr. 123.-

Einzelnummer Fr. 2.30 (zu beziehen am Infoschalter,

Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen)

Abonnemente können bezogen werden bei:

Drucksachen- und Materialverwaltung, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen

E-L 050 000 70 04 E-- 050 000 70

Tel. 052 632 73 64, Fax 052 632 70 22

Publikationen sind einzureichen an:

Staatskanzlei, Redaktion Amtsblatt, Beckenstube 7,

8200 Schaffhausen, Telefon 052 632 72 77,

Telefax 052 632 72 00, E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch Redaktionsschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Insertionspreis: Fr. 1.20 per mm

Druck: Stamm + Co. AG, Schleitheim

Erscheint jeden Freitag in gedruckter Form und im Internet (www.amtsblatt.sh.ch)

© Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen. Alle Rechte vorbehalten. Die Publikation und ihre Teile stehen ausschliesslich zum Eigengebrauch zur Verfügung und dürfen nicht, insbesondere nicht zu kommerziellen Zwecken, weiterverwendet werden. Die ganze oder teilweise Verwertung, inklusive Einspeisung in Online-Dienste, durch unberechtigte Dritte ist untersagt.

Die im Internet publizierten Dokumente besitzen keine Rechtskraft. Als massgebliche amtliche Veröffentlichungen gelten diejenigen in der gedruckten Fassung des Amtsblattes.

